Was ist teutsche Volksfreiheit, teutsche Reichsfreiheit, und teutscher Fürstenbund?

Eine teutschpatriotisch-staatsrechtliche Betrachtung,

von

Christoph Ludwig Pfeiffer.

1786.

Vorbericht.

Jener gereimte Aufsaz, den ich ohnlängst unter dem Titel: „Der teutsche Fürsten„bund: Noli me tangere! durchs politische „Fernglas betrachtet — herausgegeben, solte nichts mehr, als nur das Vorspiel zu gegenwärtiger staatsrechtlichen Betrachtung seyn; Und der insonderheit hierbei zu Grunde liegende grose Unterschied zwischen der teutschen Volksfreiheit, und der teutschen Reichsfreiheit, dürfte diesen in vielen Stüken noch sehr dunkeln Zweifelsknoten, wo nicht selbst in ein helleres Licht sezen, wenigstens doch den gröseren gehorchenden Theil der jezigen Teut-

schen, wegen dabei besorgender Gefahr für die vermeinte teutsche Freiheit, ohnfehlbar darüber beruhigen können; denn der jezige teutsche Bürger ist ja doch überall Unterthan der teutschen Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Und wahrscheinlich dürfte er dies sogar auch in jeder veränderten Lage des teutschen Reichsistems verbleiben — denn wohl schwerlich möchte die teutsche Volksfreiheit bei irgend einer im teutschen Reiche sich ergebenden Staatsveränderung weiter eingeschränkt werden können, als solche schon dermalen würklich eingeschränkt, oder vielmehr schon längst verschwunden ist. —

Eben dieses läßt sich aber nicht zugleich auch von der würklichen teutschen Reichsfreiheit des herrschenden Theils der Teutschen, oder von den würklichen Reichsständen, und ohnmittelbaren Gliedern des Reichs mit gleicher Wahrscheinlichkeit sagen; als welchen vielmehr vom ersten Kurfürsten des teutschen Reichs an, bis zum würklichen Reichsfreiherrn, oder untersten Reichs-

edel-

edelmann, in Betracht derselben gleich unmittelbaren, obwol verschiedenen Theilnehmung, an der gegenwärtigen gesezlichen und herkömmlichen würklichen teutschen Reichsfreiheit, jede veränderte Lage des dermaligen Reichssistems nach seiner eigentlichen Grund- und Staatsverfassung, an jedes besonderem Theile, allerdings auch gleich interessant seyn muß. Aber selbst auch dem allerhöchsten Reichsoberhaupte und Kaiser kann der dabei zum Grunde liegende teutsche Fürstenverein so, wie das dadurch neuerdings befestigende politische teutsche Gleichgewichte, in Betracht der dabei einschlagenden Grundsäze, und daraus nothwendig erwachsen müssenden Folgen, wohl nichts weniger als gleichgültig seyn. Denn in der That scheinet gedachter Fürstenverein den alleinigen oberstschuzherrlichen Gerechtsamen des Reichsoberhaupts und Kaisers im Reiche auf alle Weise entgegen zu stehen, und solche durch den eigens ermächtigten Schuz jener einzelnen teutschen Bundsverwand-

ten

ten wo nicht selbst zu vereiteln, doch allerdings ganz unwürksam zu machen.

Zu verwundern ist es jedoch, daß unter so mancherlei über den teutschen Fürstenbund bis daher bekannt gewordenen Privatschriften gleichwol noch keine eigentlich staatsrechtliche Erscheinung unserer heutigen berühmten und grosen Publicisten, oder öffentlichen Staatsrechtslehrer, der billigen Erwartung nach, davon ans Licht getreten ist! Man kann über diesen grosen Gegenstand viele und grose gelehrte Kenntnisse aus mehrern Theilen der Wissenschaften verbreiten, und zu Tage legen, und dennoch wird er Kennern des teutschen Reichssistems noch immer sehr dunkel bleiben. Diese zugleich mit dem Sistem des teutschen Staatsrechts bekannte Neugierige erwarten vielmehr einleuchtendere Aufschlüsse darüber aus eben diesem Staatsrechtssisteme, und solche überzeugendere und beruhigendere Aufschlüsse können nur Meister in der teutschen Staatsrechtswissenschaft, oder öffentliche berühmte und unparteiische Lehrer, wie auch

auch praktische grose Staatsrechtskenner den schwachgläubigen Zweiflern, über die Rechtmäßigkeit des teutschen Fürstenbundes ertheilen. Indessen wird es bei dem Stillschweigen dieser grosen Staatsrechtskennern wenigstens den Liebhabern der teutschen Staatsrechtswissenschaft ohnfehlbar erlaubt seyn, ihre staatsrechtliche Zweifel über die Rechtmäßigkeit des teutschen Fürstenbundes in so lange zu Tage zu legen, bis jene Meisterkenner des teutschen Reichssistems und teutschen Staatsrechts diesen so allgemein interessanten grosen Staats- und Zweifelsknoten in ein helleres Licht werden gesezt, und jene Zweifel dadurch gehoben haben.

Freilich möchten zwar wohl bei anderer Schriftsteller so verschiedenen Meinungen, selbst auch diese publicistische Schriftverfasser in den ihrigen, über diesen grosen Gegenstand des teutschen Staatsrechts, vielleicht eben so wenig mit einander übereinstimmen. Denn zu geschweigen, daß überhaupt die Gelehrten über eine und eben dieselbe Sachen nie einerlei Meinung sind; so dürften leztbesagte Publicisten, als schon unter sich getheilte, selbst im teutschen Staatsrechtssistem nicht einige, vielmehr einander sogar in Grundsäzen desselben oft entgegen stehende sogenannte Cäsarianer und Fürstnerianer, über den teutschen Fürstenbund ohne Zweifel es noch vielweniger

ger

ger seyn. Indessen wird doch der dritte unparteiische Kenner und Beurtheiler beiderlei verschiedener Meinungen, ohnfehlbar dabei gewinnen, und das Staatsrechts unkundige Publikum von der Wahrheit dabei überzeugt werden können.

Dies war sonderheitlich auch die Absicht des Verfassers gegenwärtiger staatsrechtlichen Fragen, um dadurch unparteiische Kenner und Beurtheiler der Sache, auf derselben gründlichere Untersuchung und überzeugend-rechtliche, unparteiische Beantwortung aufmerksamer und geneigter zu machen.

Mit philosophischer Gleichgültigkeit kann übrigens der Verfasser bey seiner eigenen, hierbei ganz unparteiischen, und weiters ohninteressanten besondern Lage seine Feder niederlegen, und das weitere dabei ganz geruhig erwarten.

Heilbronn am Neker 1786.

Der Verfasser.

Was ist teutsche Volksfreiheit?

Nur das grose Germanien allein blieb frei, als die römische Weltbezwinger Britannien und Gallien gleich andern Europäischen Reichen und Ländern ihrer Botmäßigkeit unterworfen, und diese zu römischen Provinzen gemacht hatten. Der unbezwingliche Teutsche allein war frei, und lebte nach seinen eigenen vaterländischen Sitten und Gewohnheiten, da die übrigen Bewohner des Europäischen Welttheils den Vorschriften ihrer Ueberwinder sich unterwerfen, und nach römischen Gesezen zu leben, sich bequemen mußten.

Zwar wurde auch nicht weniger der freie Teutsche von den herrschsüchtigen Römern oft heimgesucht, durch ihre siegreiche Legionen oft in die Enge getrieben; selbst durch die, von dem bis an die Elbe in Teutschland vorgedrungenen sieghaften Drusus überall häufig angelegte römische Kastelle, (*) sehr im Zaume gehalten; wie endlich auch, durch die von dem Quintilius Varus in Teutschland

(*) Drusus hatte in Teutschland bei 50 dergleichen Kastelle gegen die Teutschen angelegt, wiewol man ihm fälschlich auch die Erbauung vieler Städte daselbst beilegt.

land sogar aufgerichtete römische Gerichtsstühle (*) und dabei angestellte römische Sachwalter — wegen ihrer bis daher so tapfer behaupteten teutschen Freiheit, in nicht geringe Verlegenheit (**) gesezt. Allein der frühzeitige Tod jenes in Teutschland so glüklichen und dadurch den Teutschen so furchtbar und gefährlich gewordenen Drusus, das hierauf zum Vortheil der Teutschen sich veränderte Kriegsglük der Römer in Teutschland, und die durch den dadurch verewigten teutschen Fürsten Hermann endlich erfolgte gänzliche Niederlage des Varus mit seinen römischen Legionen und Sachwaltern — befreieten Teutschland nunmehr von ihren bisherigen Plagegeistern, den auf Teutschlands Eroberung so sehr ersessenen herrschsüchtigen Römern; und die bei des Varus Niederlage sonderheitlich an den römischen Sachwaltern -- von den Teutschen ausgeübte grausame Rache (***) zeugte wenigstens von der grosen Beschwernis, welche sie durch dieselben an ihrer teutschen Freiheit würklich gelitten hatten, und konnte den Römern für die Zukunft wohl ohnfehlbar auch die Lust benehmen, durch weitere dergleichen Versuche den freien Teutschen römische Fesseln anzulegen, oder diese durch ihre römischen Geseze

(*) S. Struv in der Reichshistorie: II. Absaz §. 2. und 4. S. 55. und 57.

(**) S. Struv - ebendaselbst: §. IV. S. 57.

(***) Die Teutsche waren dergestalt auf die römischen Sachwalter ergrimmt, daß sie ihnen die Zungen mit Nadeln durchstachen — solche auch ausrissen, und dabei sagten: Tandem Vipera sibilare desiste? -- Gladov in der Reichshistorie: S. 59. Not. e.

Geseze zu römischen Knechten zu machen. Teutschland war izt zwar von den Römern befreit, seiner eigenen Freiheit wieder überlassen, aber zugleich auch durch den Misbrauch derselben, und durch eigene dabei aufkeimende Herrsch- und Eroberungssucht auf dem Wege nach seiner Knechtschaft.

Und nunmehr: welche Veränderungen der Teutschen in Teutschland! -- welche grose Völkerwanderungen, wie auch Raub- und ländersüchtige Einfälle derselben in Gallien, Spanien und Italien? -- Welche kriegerische blutige Auftritte und Ueberwältigungen dieser teutschen Abentheurer in allen diesen römischen Provinzen! -- Und welcher endliche Umsturz des römischen Kolossen in Rom und Italien, durch eben diese kriegerische und sieghafte Teutsche! — Aber nunmehr auch: welcher eigene Verlust derselben in Teutschland durch den endlichen Verlust ihrer bis daher so tapfer vertheidigten und so unbezwungen behaupteten teutschen Freiheit! — Was selbst jene römische Helden mit ihren tapfern und Sieg gewohnten römischen Legionen über die unbezwingliche freie Teutsche nicht hatten zu Stande bringen können, das brachten nunmehr derselben eigene teutsche Mitbrüder, die von ihnen ausgegangene und zu einer besondern grosen Völkerschaft, wie auch mächtigen Monarchie erwachsene sogenannte Franken oder freie Leute zu Stande, deren groser Monarch und König Karl der Grose den noch übrigen freien Teutschen die ersten Fesseln anlegte, und das gröstentheils von ihm bezwungene Teutschland seinem monarchischen Scepter nach vielen blutigen Kriegen mit den Sachsen endlich unterwarf.

Teutschland wurde dadurch eine Provinz der fränkischen grosen Monarchie, und nach deren Vertheilung, wie auch hierauf erfolgtem Ausgange des Karolingischen Kaiserstamms ein eigenes Wahlkönigreich, und zulezt unter dem Scepter seiner teutschen Könige und römischen Kaiser in das iezige römisch-teutsche Reich oder Kaiserthum verwandelt. — Eine in allem Betracht sehr sonderbare Verwandelung, und besonders der dabei nach und nach sich verwandelten teutschen Freiheit in teutsche Unterwürfigkeit, allerdings noch viel sonderbarer! Aber noch nicht genug zu Germaniens Unterjochung: auch wurden endlich noch die von den erwählten römisch-teutschen Kaisern und ihren eigenen erblichen teutschen Landesherren zugleich beherrschte Teutsche sogar dem geistlichen Scepter des römischen Erzpriesters oder Pontifex, als nunmehrigen geistlichen Universalmonarchen, und dreifach gekrönten römischen Vicegott — mit dem übrigen christlichen Europa unterworfen, und dadurch nunmehr von dreien unter sich ganz verschiedenen geistlichen und weltlichen, wie auch in- und ausländischen Oberherren auf gleich verschiedene Art, zu gleicher Zeit beherrscht. -- Eine würklich dreifache Unterwürfigkeit, bei welcher dem teutschen Unterthan von seiner ehemaligen teutschen Freiheit anizt wohl wenig, oder gar nichts übrig bleiben konnte! — Würklich unterlag auch die mit geistlichen und weltlichen Fesseln belegte so berühmte teutsche Freiheit -- unter gleich doppelten Beschwerungen der immer mehr anwachsenden weltlichen und geistlichen Gewalt dieser dreifachen Beherrscher der Teutschen, und der vorhin freie Teutsche war nunmehr von allen Dreien in

ein

ein dreifaches Lastthier verwandelt, das wie alle lasttragende Thiere freilich keine grose Sprünge mehr machen konnte, sondern seinen geraden Weg, unter seiner aufhabenden Bürde und dem Steken seiner Treiber, geduldig fortgehen mußte. — Gleichwol mochte dem Teutschen unterweilen einfallen: daß er von **freien Teutschen** abstamme, und ein **geborner freier Teutscher** sey, aber der würkliche Gebrauch seiner **teutschen Freiheit** war ihm allbereits benommen, und man lies ihm dabei zum Troste ganz ungestört in der süssen Einbildung seiner vermeinten **teutschen Freiheit.** Eine sonderbare Einbildung — bei so widersprechenden Empfindungen! -- Aber dennoch läßt der Teutsche den ihm so schmeichelhaften Gedanken seiner **teutschen Freiheit** noch immer nicht fahren, und behauptet wohl selbst mit brittischer Freimuth: daß er ein **freier Teutscher** sey! -- Er -- der nach Teutschlands sonderbarer Verfassung, in mehrere hundert verschiedene teutsche Reichslande, Reichsstädte, und Reichs ohnmittelbare Territorien vertheilt, -- von eben so viel verschiedenen teutschen Landesherren und ohnmittelbaren Ortgebietern nach gleich verschiedenen besondern Landesgesezen, Landesgewohnheiten, wie auch anderweiten Landes- und Ortsbesonderheiten sowol, als nach allgemeinen teutschen Reichsgesezen und Reichsherkommen, sammt andern gemeinen fremden Rechten, Rechtsvermuthungen, und Rechtsgewohnheiten auf eine nicht weniger verschiedene Art, bald monarchisch, bald aristokratisch, bald demokratisch, bald gemischt, und bald auch blos willkürlich, beherrscht wird und dabei von seinen weltlichen und geistlichen teutschen und auswärtigen Oberherren mit so mancherlei Ab-

 gaben,

gaben, Frohnden, Zehnden, Leibeigenschaften, und andern geistlichen und weltlichen Bürden auf Haupt und Schultern gleich schwer beladen, oder würklich behaftet ist. — Und dieser Teutsche kann sich noch frei zu seyn einbilden? — noch stolz auf seine *teutsche Freiheit* seyn? — sich dabei im *heiligen römischen teutschen Reiche* so frei, als der *Britte* in seiner *glükseligen Insel* zu seyn dünken? — Kann von seiner *teutschen Freiheit* mit brittischem Enthusiasmus sprechen? — für die beglaubte Gefahr derselben mit gleichem Eifer besorgt seyn? und für die vermeinte Aufrechthaltung dieser *teutschen Freiheit* sogar in öffentlichen Schriften ein kreischendes Geschrei erregen, selbst dafür streiten und kämpfen, und alle gleich rüstige teutsche Federfechter zum gleichen Beitritt, zu gleich gelehrten Feldzügen gegen die anmaßliche *Unterdrüker* der *teutschen Freiheit* würklich auffordern? -- Welcher Unsinn! — welche Verblendung! welcher Irrthum! welche Einbildung! und welcher sonderbare Hang des *Teutschen* nach *teutscher Freiheit* bei dem würklichen oft sehr nachdruksamen Gefühle von so vielfacher Unterwürfigkeit, von so vielfältigen kaum erträglichen Beschwerungen, und von einer oft mehr als barbarischen Sklaverei! ---

Und dieser *eingebildete freie Teutsche* dünkt sich gleichwol so frei zu seyn, als der *würklich freie Britte*, der von seinen ehemaligen römischen und eigenen despotischen Fesseln schon längst wieder frei, izt blos unter dem Schuze seiner eigenen vaterländischen Gesezen lebt; blos von diesen würklich abhängt; und dabei wahrhaftig frei; --- überall frei, überall *Britte*, selbst im Parlamente noch der

nem-

nemliche freie Britte, und vielleicht unter allen Völkerschaften des europäischen Welttheils der Einzige ist, der mit fühlbarer Ueberzeugung und Wahrheit sagen kann: daß er frei sey! — Aber vielleicht auch der Einzige, der stolz auf seine Freiheit, auf alle übrige Europäische sich frei dünkende Völkerschaften hohnlächelnd herabsieht und dessen angeborner Freiheitskarakter weder durch Erziehung, noch durch Regierungs- und Lebensart verändert, den Karakter der ganzen brittischen Nation ausmacht. Möchte doch der Teutsche, der sich dem freien Britten gleich zu seyn dünkt, nur auch wie dieser, allein von Gesezen, von vaterländischen ihme bekannten Gesezen, nicht aber in Teutschland vielmehr von ihme unbekannten und ganz unverständlichen fremden Rechten, und daher auch vielmehr von derselben Rechtsauslegern, Rechtsvertretern, Rechtsgelehrter Meinungen, Rechtsvermuthungen, Rechtsverdrehungen, Rechtsentscheidungen, Rechtsberufungen, und dabei am Ende gleichwol noch von der bloßen Willkür seiner teutschen Beherrscher abhangen! — Möchte doch eben dieser Teutsche gleich dem freien Britten einen festen Nationalkarakter besizen, und nicht vielmehr von andern Teutschen an Karakter, Sitten, Lebensart, Denkungsart, Mundart und Kleidungsart oft himmelweit unterschieden, — diese anderwärtige teutsche Landeseingebohrne gleichsam als unteutsche Ausländer würklich anstaunen, bewundern, oder bespötteln, und auch würklich von ihnen, so wie von wahren Ausländern unterschieden seyn! — dann könnte er vielleicht noch von einiger teutschen Freiheit sagen; Sonderbar aber, daß der bei dem Teutschen gleichsam eingefleischte Hang nach teut-

scher Freiheit alle diese unter sich so verschiedene teutsche Landesunterthanen gleich allgemein, und sogar auch da noch begeistert, wo dieselben in ihren beglaubten teutschen Freistaaten oft selbst von der blosen Willkür ihrer despotischen Beherrscher, oder derselben hierzu aufgestellten Werkzeugen würklich abhängen, und diese mittelst ihrer ohnumschränkt über sie ausübenden Gewalt, ihnen nur allzu oft das Gegentheil von ihrer erträumten Einbildung auf das nachdruksamste empfinden lassen. —

Möchten doch die nachfolgende Schilderungen den teutschen Freiheitsträumer aus seinem Traume helfen, und ihm seine eigentliche wahre Gestalt recht lebhaft vor Augen stellen! -- Erschreken müßte er dann doch für seiner wahren Sklavengestalt und seiner Einbildung sich schämen, die ihn über seiner teutschen Freiheit so stolz, und oft selbst zum Enthusiasten macht! — Die Sklaverei, so läßt sich selbst ein teutscher Autor (*) über diese vermeinte bürgerliche Freiheit vernehmen, „die Sklaverei ist an sich selbst „nichts als ein blosser Schall; und in der That, was ist „eigentlich auch ein Sklav? Ists nicht der, welcher am „Montage Steuer giebt; am Dienstage Gült; am Mitt„woch Zehend; am Donnerstage Frohngeld? der am Frei„tage Quartiergeld zahlt, am Samstage einen Zollschein, „und am Sonntage einen Trauschein löst? Der bald im „Amte; bald auf der Pfarrei; und bald am Hofe seines „Herrn erscheinen muß? -- Der heute Jagdhunde, morgen „Musketierranzen, und übermorgen Hofmägde führt? Kurz: „der

(*) S. das graue Ungeheuer von Weckhrlin. 1. Band.

„der weder geboren werden; noch heurathen; noch sterben „kann, ohne Tax zu bezahlen? -- Wann das Freiheit — „teutsche Freiheit heißt; so ist sie gewis nicht beneidens „werth. So präsentirten die Einwohner der Bukowina -- „der kaiserl. königl. Komißion, welche ihnen ein Cataster „einhändigte, folgende beschwerende Vorstellung dargegen: „Vier Tage in der Woche nimmt der Frohndienst; den „fünften jagt die Herrschaft; den sechsten fischt sie; der „siebente gehört Gott; welcher soll nun unser seyn, um „das Leben zu gewinnen, und für Euch Steuern aufzutrei„ben? — Gewis ein merkwürdiges Modell aller Vorstel„lungen von der Art, welche jemals an die Renntkammer „sind gerichtet worden. Kann der Negersklav auf diese „Weise wohl mehr Sklav seyn, als mancher christliche „Unterthan? --

Freilich zwar sind diese Bukowiner keine Teutsche; aber doch möchte ihre Vorstellung allerdings auf manche teutsche -- sowol auf fürstliche, als reichsgräfliche, und besonders reichsadeliche Unterthanen, nach ihrem ganzen Gehalte passen! Ausserdem fehlt es aber auch in Teutschland nicht an dergleichen Beispielen jener eingebildeten teutschen Freiheit: Wenigstens stellt ein eben so freimüthiger teutscher Schriftsteller (*) in folgendem auch ein teutsches Beispiel von der Art, den freiheitsbegeisterten Teutschen zu ihrer Demüthigung und ihrem weitern Nachdenken vor Augen.

 „Unter

(*) S. Faustin, oder das philosophische Jahrhundert. 1784.

„Unter den Christen, so schreibt derselbe, welche die „Sklaverei nach Grundsäzen verabscheuen, gehen gleichwol „die unchristlichsten Sklavereien im Schwange. Jener „Grausamkeit nicht einmal zu gedenken, welche die euro„päische christliche Handelsnationen an ihren schwarzen „Mitbrüdern den Negersklaven auf eine ganz unmensch„liche Weise würklich zu Tage gelegt haben, und solche an „denselben leider! noch immer zu Schulden kommen lassen. „Aber was dünkt ihnen wohl, daß verschiedene teutsche „Landesherren ihrer teutschen Unterthanen Söhne nach „Amerika schleppen, sie da den Engländern verkauffen, um „gegen derselben rebellische Kolonisten gebraucht zu wer„den? -- Ist denn das etwas anders, als europäischer „Sklavenhandel? -- Denn was geht uns Teutschen Eng„lands Fehde mit seinen amerikanischen Kolonisten an!

Dafür las aber einst auch ein englischer Milord den teutschen Fürsten selbst vor einem teutschen Könige (*) mit brittischer Freimuth eine sehr scharfe Lektion; denn als der Monarch den reisenden Engländer fragte: was man von den teutschen Fürsten gedächte? antwortete Milord:

„Das sind gemeiniglich schlimme Leute, die nichts ge„lernt haben, und durch Schmeichelei verdorben werden. -- „Das Einzige, worinn sie noch etwas leisten, ist dieses: „daß sie gut reiten können. Es ist aber auch unter allen „Kreaturen die ihnen zu nahe kommen, das Reitpferd die „einzige Kreatur, welche ihnen nicht schmeichelt, und ihnen „richtig den Hals bricht, wann sie solches schlecht regieren.

Da

(*) Dem vorigen König von Preußen. S. Helvetius vom Menschen und dessen Geisteskräften.

Da man den kühnen Freimuth der stolzen Britten, jedem die Wahrheit zu sagen, bereits schon gewohnt ist; so scheint auch ein teutscher Autor (*), um vielleicht dadurch selbst weniger auffallend, oder desto nachdruksamer seinen teutschen Lesern eine bittere Wahrheit ans Herz zu legen, aus dem Munde eines solchen Milords an die teutsche Fürstenschmeichler, und sich selbst schmeichelnde freie Teutsche nachfolgende würklich brittische Standrede kommen zu lassen:

„Ihr nennt euch freie Teutsche, und kriecht vor euren „Fürsten wie Würmer, laßt Sklavenhandel mit euch treiben, „lekt eurer Fürsten und Fürstenknechte Speichel und singt „dann ein hohes Lied vom freien Teutschen! -- Pfui! -- „das kann nur der Teutsche. Wagts dann einer von euch, „euren Fürsten frei zu sagen: daß ihr Menschen seyd, die „mit ihnen gleichen Antheil an dem Rechte der Menschheit „haben? -- Wagt ers, die Sache der unterdrükten Un„schuld gegen seinen Tirannen zu vertheidigen? -- Wagt „ers, Bedürfnis und Wünsche der Nation laut zu sagen? - „Wagt ers, den aufgeblasenen Kebsregenten, den After„majestäten die Masque vom Gesichte zu reissen, den „Spiegel vorzuhalten, und ihnen zu sagen: Seht Men„schen wie ich, nur größere Schelmen? -- Wann haben „eure teutsche Schriftsteller die Rechte der Menschheit laut „geprediget? -- Das mögen weise Raben seyn! -- Aber „teutsche Lieder und Leyrer aller Orten, die gleich allzeit „fertigen Geburtstagsgratulanten alles beoden, beleyern,

„und

(*) S. Faramonds Familiengeschichte: 3. Theil.

„und in Liedern, Dialogen und Zueignungsschriften, „Tugenden ausposaunen, die sie nur in der Begeisterung „können gesehen haben, in welche sie die Hofnung einer „Hand voll Dukaten gesezt hatte! Und ach! der Kopf thut „mir wehe, vor alle dem kriechenden Zeuche.

Und so können teutsche Schriftsteller von dem freien Teutschen schreiben? -- Dann ja; dann muß seine teutsche Freiheit gewis auch nur in der Begeisterung ihm einfallen können, in welche ihn die Hofnung seiner erschmeichelten Fürstengnade sezt, -- gegen andere groß und stolz sich empor zu heben, und selbst von Ausländern bewundert, als teutscher Fürsten Sklave die Rolle eines freien Teutschen zu spielen! -- Nein, die Freiheit der Teutschen ist nicht mehr, wie sie zu Zeiten der alten Römer war! -- Aber unsere heutige Teutsche sind auch nicht mehr das, was jene alte Germanier waren. -- Und selbst unser heutiges Teutschland ist kein altes Germanien mehr. -- Alles, alles hat sich seit jenen Zeiten in Teutschland verändert, alles eine ganz neue Gestalt genommen. Teutschland ist seitdem ganz neu umgeschaffen worden; und wann Tacitus das alte grose Germanien (*Germania magna*, wie es die Römer nannten!) als ein unangebautes, wildes, rauhes, morastiges, und wüstes Land, voller Wälder und wilder Thiere -- selbst die Teutschen in ihren Thierhäuten mit dazu gerechnet, den Römern zum Abscheu beschrieb, und sogar des abschrekenden Ausrufs dabei sich bediente: „Wer mögte sich nach „Germanien begeben, wann es nicht schon sein Vaterland „wäre! --

So

So zeigt das heutige Teutschland dargegen freilich eine ganz andere Gestalt, eine sehr vortheilhafte Veränderung, und eine noch immer zunehmende Veredelung seiner vorhin ganz rohen Naturgestalt; wann ein berühmter teutscher Schriftsteller (*) izt fragen kann:

„Wo sind nun jene ungeheure teutsche Wälder? -- „Wo ihre Elendthiere und Auerochsen? -- Wo ist nun eine „mäsige Gegend, die nur irgend fruchtbar heisen kann, „welche izt unbebauet, und nicht mit Menschen und Viehe „in Menge bewohnt wäre? Teutschland ist izt ein Paradies „gegen seine ehemalige Wildnisse und Wüsteneien, alles ist „jezt in Teutschland mit Saatfeldern, Gärten, Dörfern, „Schlössern, Fleken und Städten gleichsam besäet; und „daher können auch izt in Teutschland so viele Bauern, „Bürger, Handwerker, Künstler, Kaufleute und Gelehrte „leben, so viele Adeliche, Baronen, Grafen, Fürsten, Kur„fürsten, und Könige einen beträchtlichen Hofstaat, und „zum Theil sehr ansehnliche Kriegsheere unterhalten.

Eine ausserordentliche Verwandlung des alten Germaniens! ein ganz neu geschaffenes Teutschland! eine glükliche Veränderung! -- Aber was soll man von den alten Germaniern und den heutigen Teutschen sagen? -- Freilich auch eine gleich grose Veränderung zwischen jenen und diesen ihren vermeinten Abkömmlingen! Wenigstens zwischen beiden ein eben so groser Unterschied, als der zwischen dem alten Germanien und iztmaligen Teutschlande. -- Die teutsche

(*) S. Reimars vornehmste Wahrheiten der natürlichen Religion.

teutsche Nation überhaupt — sagt ein neuer berühmter Geschichtschreiber der Teutschen (*) „machte keinen zusam- „menhängenden Staatskörper aus, sondern war in eine „Menge kleiner Völkerschaften abgetheilt, die, ohnerachtet „sie oft selbst unter sich uneins waren und einander be- „kriegten, übrigens doch in ihren Sitten und in ihrer „politischen Verfassung mit einander übereinstimmten. Die „Liebe zur Freiheit, war die Seele aller ihrer Handlun- „gen. Die meisten dieser teutschen Nationen hatten ent- „weder Könige oder Fürsten zu ihren Oberhäuptern, deren „Gewalt aber so, wie auch derselben Einkünfte sehr ein- „geschränkt waren, und leztere blos in freiwilligen Abga- „ben der Unterthanen bestunden. -- Daß diese Teutsche „überhaupt tapfere Krieger gewesen, lehrt uns das Geständ- „nis ihrer Freunde und Feinde; die ganze Beschäftigung „derselben war auch nur blos der Krieg und die Jagd. -- „Ihr äusseres Ansehen war furchtbar; denn als Cäsar nach „der Eroberung Brittanniens und Galliens --- nunmehr „auch Teutschland zu einer römischen Provinz zu machen „gedachte, und zu dem Ende die erste Brüke über den Rhein „anlegte, auch der Erste war, der mit einer römischen „Armee den teutschen Boden betrat, kamen die Teutsche „mit Bärenhäuten bekleidet, aus ihren ganz unzugänglichen „Wäldern gleich wilden Raubthieren hervor, und jagten „mit ihrem grosen starken und fürchterlichen Ansehen den „Römern Furcht und Schreken ein, kehrten auch unverfolgt „in

(*) S. Michel Ignaz Schmidt - Geschichte der Teut- schen: 1. B.

„in ihre Wälder wieder zurük, weil diese Weltbezwinger es „zuerst nicht wagten, sich weiter mit ihnen einzulassen, so „daß also der siegreiche Cäsar ohnverrichteter Dingen über „den Rhein wieder zurükgehen mußte.

Von solcher Beschaffenheit waren die Germanier diese Freiheitsliebende und würklich freie alte Teutsche, welche unter allen übrigen Völkerschaften der alten Welt ihre teutsche Freiheit allein gegen jene Weltbezwinger, die Römer behauptet, und nicht nur behauptet, sondern selbst auch den Stolz dieser weltberühmten Eroberer gebeugt, und die römische Weltherrschaft zulezt mit der Eroberung Roms und Italiens übern Haufen geworfen hatten. Von welcher Beschaffenheit aber sind nunmehr wohl die vermeinte Abkömmlinge dieser Germanier -- die heutige sogenannte freie Teutsche, und würkliche Eingeborne des alten Germaniens? Selbst ihre teutsche Mitbrüder und Zeitgenossen scheinen die altteutsche Kraft und Tugend und Freiheitsliebe bei derselben gänzlich zu vermissen, sie für ganz andere Menschengeschöpfe unter der Benennung von Teutschen, würklich zu halten, und wenigstens keine Aehnlichkeit mehr zwischen ihnen und ihren beglaubten altteutschen Voraltern zu finden. So sehr ausgeartet scheint das altteutsche Geblüt -- und mit selbigem zugleich auch der ganze Nationalkarakter der alten freien Teutschen in ihren heutigen sklavenartigen teutschen Nachkommen zu seyn, und so wenig scheinen diese ausgeartete -- unterjochte, und blos noch namentlich freie Teutsche -- auf jene altteutsche Freiheit mit einigem Grunde würklich auch mehr Anspruch machen zu können. Wenigstens geben die Schilderungen, welche

selbst teutsche Schriftsteller von ihren Mitbrüdern und Zeitgenossen, den heutigen teutschen Reichsbewohnern zu machen der Wahrheit nach, nicht umhin können, derselben namentlichen und eingebildeten teutschen Freiheit ohngeachtet, keine würkliche freie Teutsche -- keine ursprüngliche Germanier zu erkennen; und die sklavische Unterwürfigkeit der izigen Teutschen unter das Joch ihrer geistlichen und weltlichen Beherrscher; ihre unteutsche Vorliebe zu allem, was fremd ist; -- und selbst ihre sklavische Nachahmung aller fremden Sitten, Moden, und Ausgelassenheiten lassen vielleicht auch nicht ohne Grund, auf die Vermischung und Umwandlung der teutschen Geblütsmasse mit ausländischem Geblüte, so wie durch diese natürliche Veränderung nicht weniger auch auf den veränderten Karakter und Geschmak vieler heutigen Teutschen einen sehr wahrscheinlichen Schluß machen. So dachte wenigstens ein teutscher Schriftsteller (*) bey folgender darüber angestellter Betrachtung:

„Aeltern zeugten sonst immer Söhne und Töchter die „ihrem Bilde ähnlich waren; allein bei uns Teutschen sind „ganze Familien aus der Art geschlagen, so, daß man unter „einer Reihe von Familiengemälden bisweilen zweierlei „ganz von einander verschiedene Gesichter antreffen kann, „die ganz deutlich zwei besondere Generationen zu erkennen „geben; besonders hat man bei neuern teutschen Fami„lien Portraiten sehr grose Abfälle und Gesichtsverände„rungen bemerken wollen, worinne beinahe auch keine

Spur

(*) S. Neue Miscellaneen 8tes Stük.

„Spur mehr von jenen altväterischen Gesichtern ist „angetroffen worden, welche jedoch vom Ur-Ur-Urgroß-„vater -- bis zum Ur-Ur-Urenkel -- einander, wo nicht „völlig gleich, -- doch immer sehr ähnlich gesehen haben. „Und woher kömmt dies? — vermuthlich daher: weil die „Ur-Ur-Urgroßmütter dieser Familien noch nicht so galant „waren, als ihre Ur-Ur-Urenkelinnen geworden, und in „unsern galantern Zeiten noch würklich sind! — Wie dies „aber einen Einfluß in die Familiengesichter haben könne? „solches kann durch die neuere Gärtnerkunst der Einimpfung „oder Einpfropfung, und die dadurch bewirkende neue Na-„tur und Kunsterzeugungen — ganz wahrscheinlich erkläret werden.

Ist es daher jenem berühmten Spötter (*) wohl zu verdenken, wann derselbe ohnfehlbar in gleicher Rüksicht darüber folgende Gedanken äussert:

„Dadurch sind ganze Geschlechter von Helden aus der „Art geschlagen, und die Seelen und Körper haben darunter „gleich gelitten. In ihren Sälen hängen die Bilder ihrer „vermeinten Vorfahren, die sechs Fus hoch, schön, wohlge-„baut, und mit einem Haudegen geziert sind, den die izige „Nachkommen kaum aufheben könnten. In einigen euro-„päischen Ländern sind dadurch kleine Affen die Erben der „vornehmsten Familien geworden. —

Indessen mag endlich auch die Ursache der wesentlichen Veränderung unserer heutigen Teutschen liegen worinne sie will; so ist doch einmal nicht zu läugnen, daß solche Ver-

ände-

(*) Voltair in seinen vermischten Schriften: 5ter Band.

änderung sehr merklich, und besonders in neuern Zeiten sehr auffallend geworden ist. Wie ist doch, schreibt unter andern auch ein berühmter teutscher Naturbeobachter (*) hiervon: „Wie ist doch die Gestalt aller Dinge nur erst seit „wenigen Jahrhunderten so sehr verändert worden! — „Teutschland kennt seine ehemaligen Söhne nicht mehr; und „wann sie wiederkämen -- jene ehrwürdige teutsche Helden, „die zu Tausenden entschlafen sind, würden sie auch wohl „ihr Erbland -- die Zwergnation -- die unbärtigen Ritter -- „und so viele ausgeartete Nachkommen noch erkennen können? Zwar Joseph und Friedrich — Europens und „Teutschlands Stolz, -- würden selbst auch ihren grauen „Vätern gefallen; Und diese erhalten auch noch teutsche „Kraft unter den Teutschen, indeß ihr Geist bereits unter „den Sternen wandelt. —

Reisset doch, schreyt daher ein biederer Teutscher (**) in vollem Unwillen die teutschen Modesklaven an: Reisset „doch die Franzen und Maschen herunter! — Greift nach „dem Roke mit maßivenen Knöpfen, die unsern Vorfahren „so stattlich waren! -- so kann Tacitus jene festen Züge „wieder finden, welche die ausgeartete Teutsche izt beschämen. -- Klima, Erziehung, und die Form uns zu regieren, „macht den Karakter des Teutschen; aber Mode — eine „poßirliche zwittermäßige Vermischung mit dem Antipoden „Ge-

(*) S. Sanders Reise nach Constanz am Bodensee, — in Bernoulli Sammlung von Reisebeschreibungen: 3ter Band.

(**) Schubart, Verfasser der teutschen Chronik.

„Geschmak und dem derben Gehalt des Teutschen, macht „Misgeburten, Geken, lächerliche Karrikaturen. —

Regierungsform und Erziehung haben ohnläugbar auch wohl den stärksten Einfluß auf die Veränderung und die Sitten der *neuern* und *heutigen Teutschen* gehabt, wo nicht selbst aus ihnen ganz andere Menschen gebildet, als ihre rohere teutsche Vorfahren uns noch bekannt sind: und freilich hat eben diese Regierungsform und Erziehung der *neuern Teutschen* wohl auch die ehemalige *teutsche Volksfreiheit* nach und nach immer mehr unterdrükt, nachdem die Teutsche nunmehr ganz umgeformt, dadurch sowol gesitteter und verfeinerter, als auch umgänglicher, gefälliger, geschmeidiger, dienstfertiger und unterwürfiger sind gemacht, ihre teutsche Beherrscher aber in derselben erblichen Ländern und Ortschaften über ihre angeborne *teutsche Unterthanen* dargegen desto unbeschränkter, mächtiger und gewaltsamer geworden. -- Hierzu kam besonders auch noch die in Teutschland immer mehr und mehr sich angehäufte Menge von Gesezen und fremden Rechten, wodurch die *Freiheit* der *teutschen* Unterthanen immer mehr beschränkt, und endlich selbst der blosen Willkür jener mächtigern und unbeschränktern Beherrscher unterworfen wurde.

Die *alten Teutschen* hatten noch keine geschriebene Geseze, weil sie selbst weder schreiben noch Geschriebenes lesen konnten und sogar nicht einmal Buchstaben hatten, wodurch sie in ihrer Sprache etwas hätten zusammensezen können; (*) Aber doch hatten sie Menschenvernunft und das

(*) S. Struv in der Reichshistorie: Vorbericht: §. 33. S. 38.

Naturgesez, welches allen Menschen ins Herz geschrieben ist, und nach diesem lebten sie bei den unter ihnen eingeführten guten Sitten und Gewohnheiten in einer mehr natürlichen als bürgerlichen Freiheit, als welche blos in der Abhänglichkeit von menschlichen Gesezen besteht. Ihre erwählte Oberhäupter konnten ihnen noch keine Geseze vorschreiben, weil die Regierungsform der alten Teutschen demokratisch war, wo alles vom Volke abhieng, und erstere blos bei ihren Volksversammlungen den Vortrag hatten, um in wichtigern Angelegenheiten mit ihnen sich zu berathen, um darauf ihre gemeinschaftlichen Entschliessungen zu fassen, welche sie dann als ihre Anführer im Kriege (Duces) auch gemeinschaftlich mit ihnen zur Ausführung brachten. (*) Die Volksfreiheit dieser alten Teutschen konnte solchemnach durch nichts als die Römer gestöret werden, die nunmehr unter dem Drusus tiefer in Teutschland eindrangen, und die freien Teutschen, da wo sie über dieselben den Meister spielen konnten, durch angelegte Schanzen und Festungen, wie auch durch ihre stehende Läger, im Zaume erhielten; wiewol die Teutsche nach Drusus Tode, und durch Varus unglükliche Niederlage, ihre von den Römern zwar bedrükte, aber doch nie unterdrükte Freiheit endlich wieder herstelleten, und den Römern nunmehro selbst in ihren eigenen Ländern genug zu schaffen machten.

Indessen schwungen sich, als die Teutsche mit den Römern zu thun hatten, die sogenannte Franken oder freie Leute, ein aus verschiedenen teutschen Völkern zusammen gewachsenes, sonderlich aber aus den Saliern und Ripua-

(*) Struv -- ebendaselbst: §. 29. S. 34. 35. —

puariern bestandenes kriegerisches Volk, vor andern empor, um die Volksfreiheit der Teutschen gegen die Römer zu behaupten, und diese selbst in ihren eigenen Provinzen mit gesammter Heeresmacht zu überziehen. (*) Anfänglich blos zu einer gemeinschaftlichen Allianz in dieser Absicht vereinigt, fiengen diese Franken unter ihren besondern Heerführern nunmehr an in Gallien und Spanien einzubrechen, nach daselbst empfangenen Schlägen aber Griechenland und Asien zu durchstreiffen, sogar nach Afrika überzusezen, und die Seeküsten zu beunruhigen. Nach langem herumstreiffen erwuchsen endlich diese bisher unter ihren Heerführern blos alliirt gewesene freie teutsche Völker oder sogenannte Franken, nunmehr zu einem eigenen besondern Volke, und erwählten einen gemeinschaftlichen König, Namens Pharamund, über sich, der insonderheit darauf bedacht war: die Regierung derselben in guten Stand zu sezen, und ihr erster Gesezgeber zu seyn, dem auch das sogenannte Salische Gesez der Franken seinen Ursprung zu danken hatte. Clodovåus, einer ihrer nachfolgenden Könige, und erste christliche Monarch der Teutschen, brachte, nachdem er die Römer in Gallien überwunden, die Alemannier, Thüringer, Boier, und die burgundische Monarchie sich unterworfen hatte, die fränkische Macht schon dergestalt empor, daß derselbe von dem griechischen Kaiser Anastasius zum Augusto und *Patricio Romanorum* in der Absicht ernennet wurde, um die Gothen aus Italien zu vertreiben, und das umgestürzte occidentalische Reich wieder aufzurichten. Aber dieses grose Unternehmen war hierauf seinem

(*) S. Struv ebendaselbst: III. Absaz. §. 4. S. 71.

Nachfolger dem grosen Karl allein noch vorbehalten, der nunmehr auch die Sachsen und andere teutsche Völker vollends unter sich brachte; Teutschland dadurch größtentheils der fränkischen Monarchie mit einverleibte, und die freien Teutschen selbst als ein geborner teutscher Prinz, seiner ohnumschränkten Herrschaft solchemnach zuerst unterwarf. Karl der grose hatte iedoch bei dieser Unterwerfung die verschiedene teutsche Völkerschaften bei ihren besondern Gesezen und Gewohnheiten ohngekränkt belassen, und so genossen die Teutsche unter seiner, wie auch seiner erblichen Nachkommen der folgenden karolingischen Kaiser und teutschen Könige monarchischer Regierung, gleichwol noch immer eine wiewol beschränkte teutsche Freiheit, die aber nach dem Ausgange dieses erblichen teutschen Königstammes -- unter den nachfolgenden Wahlkönigen der Teutschen von den nunmehr dargegen in den teutschen Provinzen sich erblich zu machen anhebenden teutschen Herzogen und Grafen -- nach und nach immer mehr eingeschränkt, und zulezt in eine völlige Unterwürfigkeit der teutschen Landesunterthanen unter die hohe Landesobrigkeit derselben angebornen Landesherren verwandelt wurde. Denn durch eben diese Veränderung Teutschlands in ein Wahlreich, und der teutschen Provinzen in Erbländer -- überkam die bürgerliche Verfassung der Teutschen nunmehr überhaupt ein anderes Ansehen, so wie auch im Innern eine nicht weniger ganz andere Einrichtung. Die eigene Landesherren fiengen nun auch an eigene Geseze zu machen, solche von Zeit zu Zeit zu vermehren; und der Bedürfnis des Landes mehr anzumessen. Hierdurch entstunden in den verschiedenen

nen teutschen Provinzen und Landen neben den noch herge- brachten Landesgewohnheiten, auch verschiedene besondere Landesgeseze, die in der Folge, ausser den noch hinzuge- kommenen gemeinen teutschen und Reichsgesezen, durch das in Teutschland sich eingeschlichene und gesezlich ange- nommene römische Recht, nunmehr auch mit diesem und andern fremden Gesezen noch vermehret, und die Teutsche, die sonst nichts als von guten Sitten und Gewohnheiten gewußt hatten, izt mit Gesezen überhäuft, oder gleichsam überschwemmt wurden. Und so unterlag unter dieser Last von Gesezen nunmehr auch die noch übrige Volksfreiheit der Teutschen -- die, da sie sich sogar nach römischen und fremden Gesezen, die sie selbst nicht verstunden, mußten rich- ten lassen, dadurch nicht sowol von den Gesezen selbst, als vielmehr von denen, welche sie auslegten und handhabten, würklich abhiengen, und durch diese Art von Abhängigkeit in immer tiefere Sklaverei geriethen. Selbst die gesezliche Strenge und die noch hinzukommende öftere Willkür teut- scher Landesregenten, oder zum Theil auch wohl kleiner Tirannen ihrer angebornen teutschen Landes, oder Ge- bietsunterthanen, beugte diese endlich vollends ganz unter das Joch des blinden Gehorsams. -- Und so blieb in Teutschlands verschiedenen Provinzen, Landen, und Gebie- ten -- diejenige allein ausgenommen, wo noch mächtigere Landstände die Ueberbleibsel ihrer bis daher genossenen Lan- desfreiheiten auch für ihre Nachkommenschaft, wiewol mit ungleichem Erfolge, noch aufrecht zu erhalten strebten - in den übrigen kaum noch ein Schatten von ehemaliger teut- scher Volksfreiheit mehr übrig, die aber auch als ein blosser

Schatten, sich weder ergreiffen, noch feste halten lies, sondern dem allzueifrig nachstrebenden Freiheitsbehaupter, jenen feurigen Irrlichtern gleich, destomehr entwiche, jemehr er selbiger sich zu nähern und sich ihrer zu bemächtigen gedachte, wo nicht selbst dieser Schatten von teutscher Volksfreiheit, den mit Gewalt ihm nachjagenden Frevelmüthigen zulezt darüber ins Verderben zog. -- Denn so strebten vor Jahrhunderten, die von ihren teutschen Landesherren und reichsohnmittelbaren Ortsgebietern vielleicht allzu streng und sklavisch behandelte teutsche Unterthanen zu Tausenden nach vermeinter teutschen Freiheit, um das allzuschwer ihnen aufliegende unteutsche Joch mit altteutschem Freiheitsgeiste gewaltsam wieder von den Schultern zu werfen; (*) Allein diese unbesonnene Empörer wurden bald

(*) In den sogenannten Bauernkriegen -- unter welchen besonders der 1498 — 1499. sich ergebene Bauernaufstand, oder sogenannte Bundschuh, von einem Schuh den sie im Wappen führten, also genannt, merkwürdig ist. Ihre Losung war: „Was ist das nun für ein Wesen? — Wir „mögen für den Pfaffen und Adel nicht genesen!" Der Aufstand dieser rebellischen Bauern geschahe bey Bruchsal, und unter ihren Gesezen war auch: 1) Sie wollten wie die „Schweizer, frei seyn! 2) Alle Fürsten und Regenten aus„rotten. 3) Die geistlichen Güter plündern. 4) Keinen „Zinns und Zehnden geben. 5) Jagen, Fischen, Waide und „andere adeliche Jura gemein machen; und 6) Bruchsal und „Baden einnehmen, — auch sodann weitere Angriffe ma„chen, — Dieser Bauernaufstand wurde aber von den benachbarten Städten und Ständen bald gestillt, und die Rädels=

bald mit Nachdruk gewahr: daß Teutschlands ehemalige Verfassung nach allen Theilen sich verändert, und bereits in

 einen

delsführer nach Verdienst gestraft. In Palatinatu - schreibt Fabricius in Orig. Sax. pag. 844. hiervon: valida conspiratio plebis agrestis fuerat contra sacerdotes: quam in tempore patefactam Philippus Elector oppressit, & ad vicinos Principes ea de re scripsit: -- Weit beträchtlicher hingegen war der im Jahr 1524. in Schwaben und Thüringen unter dem Thomas Müntzer entstandene Bauern Tumult – wobei über siebentausend Bauern blieben, und welchen die Fürsten zu stillen grose Mühe hatten. In Schwaben wurden die Bauern geschlagen; — in Franken aber hatten sie Weinsperg eingenommen, über 70 Edelleute massakrirt, und Graf Ludwigen von Helffenstein, der Kaiser Maximilians des ersten natürliche Tochter zur Gemahlin hatte, durch die Spiese gejagt. – Aber der Truchses kam ihnen bald übern Hals, des Grafen Mörder ward an eine lange Kette geschlossen, und bei gelindem Feuer eine Stunde lang gebraten. In Elsaß und am Rhein gieng es ihnen nicht viel besser. In Thüringen wurde Müntzer mit seiner Bauern Armee geschlagen, ergriffen, und nach Verdienst von den daselbst vereinigten Fürsten bestraft. Man gab diesen Tumult Luthern und seiner Reformation mit Unrecht Schuld; denn Luther schrieb selbst gegen diese Leute: S. Fabricius l. c. p. 863. So regten sich endlich auch 1708. die Bauern in Baiern, und verursachten solches Aufsehen, daß man dabei viel Mühe anwenden mußte, bis die Unruhe wieder gestillt und beigelegt werden konnte, denn das Feuer hatte schon lange geglimmt.

S. Gladov in der Reichshistorie: VII. B. Cap. 13. §. 7. S. 530.

einen Reichsstaat sich umgemodelt habe, der bei aller seiner so sehr beschrieenen teutschen Volksfreiheit — gleichwol nichts weniger als altteutschen Freiheitsgeist mehr ertragen könne, und die gewaltsamen Vertretter als Empörer und Rebellen bestrafe; — Ohnfehlbar waren dies auch wohl die leztern Aufwallungen und ungestümmen Ausbrüche von altteutscher Volksfreiheit. -- Denn die teutsche Landesherren haben seitdem durch ihre stehende Macht dafür Sorge getragen, daß kein solcher Schwärmer und Verfechter seiner eingebildeten teutschen wilden Freiheit so leicht mehr wird aufstehen, oder grosen Anhang gewinnen, und des Reichs dermalige Verfassung weiter beunruhigen, oder würklich unterbrechen können. -- Ueberhaupt sind nach Teutschlands ehemaligen grosen Veränderungen, und der darauf erfolgten dermaligen Verfassung des heutigen teutschen Reichs die vorhin freie Teutsche dadurch ihren teutschen Landesherren und reichsohnmittelbaren Gebietsbesizern nunmehr als würkliche Landes- und ohnmittelbare Gebietsunterthanen reichsgesezmäßig unterworfen, und dabei zugleich auch zu mittelbaren teutschen Reichsunterthanen gemacht worden. Selbst die geschmeidigere Erziehung und weichlichere Lebensart hat den teutschen Unterthan hierauf seinen teutschen Beherrschern immer mehr und mehr unterwürfiger, zulezt zum freiwilligen oder nothgedrungenen Sklaven gemacht. Vielleicht noch ein Karakterzug des alten freien Teutschen, der seine teutsche Volksfreiheit, die er zur andern Zeit mit seinem Blute würde vertheidigt, und selbst sein Leben dafür aufgeopfert haben, oft um eitlen Gewinnstes willen aufs Spiel sezen, oder nothgedrungen

gen verkauffen, und dadurch selbst sich zum Sklaven machen konnte. — Und dieser teutsche Unterthan, dieser freiwillige Sklav seiner angebornen teutschen Beherrscher, sollte bei seiner gleichwol eingebildeten teutschen Volksfreiheit sich so frei wie der Britte dünken können? -- Nein, dies kann nur sein teutscher Beherrscher, nach seiner würklichen teutschen Reichsfreiheit, keineswegs aber der eingebildete freie Teutsche nach seiner würklichen teutschen Sklaverei seyn. Da jedoch eben diese reichsfreie teutsche Beherrscher, nach der jezigen Verfassung des Reichs, über derselben angeborne teutsche Unterthanen nunmehr die alleinige -- obwohl nicht ohnumschränkte landesherrliche und ortsobrigkeitliche Gewalt besizen, und würklich auch ausüben, so werden jene auch wohl keineswegs nach teutscher Volksfreiheit weiter sich umsehen, -- oder selbiger jemals wieder theilhaftig zu werden, würklich hoffen dürfen. - In der That würde auch der bereits so unterwürfige, sich biegende und schmiegende sklavische Teutsche, der sich selbst nicht zu fühlen, zu schäzen, und zu beherrschen weiß, nichts als Unterthänigkeit Schmeichelei und Nachahmung kennt, bei so ganz verändertem teutschen Karakter, auch wohl teutsche Freiheit weder zu fühlen, noch zu schäzen, noch davon einen wahren Gebrauch zu machen wissen, und zum Unterthan geboren und erzogen, überhaupt auch teutsche Volksfreiheit auf seinen schwachen teutschen Schultern nicht mehr ertragen können. Weh ihm also, diesem unterthänigen Teutschen, daß er einen Beherrscher! -- und wohl ihm, wann er einen brittisch denkenden teutschen Herrn hat! Weiß doch selbst der Reichsfreie Teutsche seine würklich

lich besizende teutsche Reichsfreiheit oft weder zu fühlen, noch zu schäzen, noch davon den wahren Gebrauch zu machen, macht sich doch sogar auch dieser zum herrschen geborne und erzogene reichsfreie Teutsche, statt sein eigener freier Herr, und ein glükseliger Vater seines eigenen ungleich kleinern teutschen Vaterlands zu seyn, vielmehr oft zum freiwilligen teutschen Fürstensklaven; (*) Und sein teutscher Unterthan sollte freier, als sein angeborner teutscher Beherrscher seyn? — Dann könnte jener zum Unterthan gebohrne Teutsche auch das schwere Joch nicht ertragen, das ihm dieser auflegt, und dann würde derselbe nicht weniger auch von seiner teutschen Freiheit, so wie selbst sein Beherrscher, einen gleich verkehrten, und für leztern ohnfehlbar sehr nachtheiligen Gebrauch machen. — Ueberzeugung genug, daß bei dem grösern gehorchenden Theile der Teutschen, bei würklichen teutschen Landes- und reichsohnmittelbaren Gebietsunterthanen keine teutsche Volksfreiheit mehr statt findet, oder bewandten Umständen nach, würklich statt finden kann; Und daß bei Teutschlands vorgedachter Veränderung, und reichsgesezmäßiger Unterwerfung eines grösern Theils der Teutschen unter die alleinige Botmäßigkeit ihrer teutschen Landes- und ohnmittelbaren Gebietsherren, zugleich auch die ehemalige teutsche Volksfreiheit auf diesen kleinern herrschenden Theil der Teutschen staatsrechtlich übergegangen, und dadurch zur

nun-

(*) S. von dem Verfasser: der Reichskavalier auf seinem Reichsohnmittelbaren freien Gebiete.

nunmehrigem teutschen Reichsfreiheit würklich erwachsen seye.

Zwar besizen iene nunmehr unmittelbare teutsche Landes- und Gebietsunterworfene, als zugleich auch mittelbare teutsche Reichsunterthanen, an gegenwärtiger teutschen Reichsfreiheit nicht weniger auch an ihrem Theile einen gleich gesezmäsigen, wiewol freilich sehr entfernten Antheil; Anderweite Betrachtungen und Rüksichten aber verhindern gemeiniglich auch dieselben, davon begebenden Falls, einen würklichen, oder für sie und ihrer übrigen Unterthanen Lage würklich nuzbaren oder heilsamen Gebrauch zu machen. Und nun

Was ist teutsche Reichsfreiheit?

Allerdings ein sehr viel bedeutender staatsrechtlicher Begriff für den kleinern herrschenden Theil der Teutschen, oder die teutsche Landesherren und ohnmittelbare Glieder des teutschen Reichs, von gleich grosem Belange; sonderheitlich aber für leztere, in Betracht ihrer Person sowol als ihrer kleinen Reichsgebiete, von sehr groser Wichtigkeit; so wie hingegen für beider teutsche Reichsunterthanen — von desto wenigerm, oder gar keinem Gehalte; und überhaupt betrachtet, ein staatsrechtlicher Begriff von allgemeiner Beziehung auf die dermalige innere ganze teutsche Reichs, und Staatsverfassung.

Teutschland, das anfänglich aus verschiedenen ohnabhängigen und von den Römern ohnbezwungenen besondern freien Staaten bestund, von Karln dem grosen aber hierauf gröstentheils sich unterworfen und der fränkischen Monarchie unter andern Ländereroberungen dieses ersten teutschen grosen Monarchen, als ein sehr beträchtlicher Theil derselben mit einverleibt wurde. Dieses an sich sehr grose, und allerdings auch sehr beträchtliche Teutschland erwuchs nunmehr durch die Ländertheilung ermelter fränkischen Monarchie unter die Söhne Ludwigs des frommen und die Enkel des grosen Karls, als ein besonderer Erbtheil Ludwigs, der Teutsche davon zugenannt, und unter nunmehr alleiniger Beherrschung dieses Monarchen zu einem selbst-

stän-

ständigen besonderm Reiche, welches dasselbe seitdem auch bis auf unsere Zeiten, bei aller seiner während dieser grosen Zwischenzeit darinnen vorgegangenen grosen Staatsveränderungen, würklich geblieben, und sonderheitlich auf die damit beschehene Verknüpfung des altrömischen Kaiserthums zum ersten und vornehmsten der übrigen gekrönten Reiche des christlichen Europa dadurch erhoben worden ist.

Teutschland ward solchemnach durch jene Ländertheilung unter Ludwig dem teutschen zwar ein eigenes, zugleich aber auch ein karolingisches Erbkönigreich, das von seinen dermaligen Beherrschern aus Karls des grosen Kaiserstamme bis auf König Ludwigen das Kind ganz ohnbeschränkt, oder völlig monarchisch regieret wurde. Selbst die teutsche Herzoge und Grafen, welche von Karln dem grosen als Gouverneurs und kaiserliche Beamte über die verschiedene teutsche Provinzen und Länder waren gesezt worden, blieben bis dahin unter den karolingischen teutschen Erbmonarchen, bis nach derselben gänzlichem Ausgange, als solche kaiserliche blose Gouverneurs und Statthaltere in ihren angewiesenen Posten, und hiengen dabei lediglich von Teutschlands Monarchen und Königen ab. Freilich hatten sich erstgedachte teutsche Herzoge in den ihrer Aufsicht und Verwaltung anvertrauten grösern Provinzen dieses Reichs, auch schon unter den karolingischen erblichen Monarchen desselben, durch ihr eigenes groses Ansehn, besonders aber während der ersagten Monarchen wegen nachheriger öfterer Kriege, Familienzwistigkeiten und innerer Zerrüttung ihrer abgetheilten Reiche endlich zugegangenen Schwäche sowol an Macht, als auch in der Staatsverwal-

rung -- nach und nach immer mehr Gewalt angemaßt, als dieselben anfänglich unter Karln dem grosen und Ludwig dem frommen, wie auch Ludwigen dem teutschen, vor und nach getheilter fränkischen Monarchie würklich besassen und ausüben konnten. Sonderheitlich aber waren diese Herzoge unter der schwachen Regierung lezgedachten Ludwigs des Kinds, als dem leztern der karolingischen Erbkönige, schon zu solcher Macht und Ansehn gediehen, daß die wichtigsten Dinge im Reiche hauptsächlich auf ihre Beistimmung mit ankamen, und ohne diese nichts wichtiges mehr vom Könige beschlossen oder würklich ausgeführet werden konnte. (*) Aber doch waren bei dem allen ermeldte Herzoge unter den karolingischen erblichen Monarchen Teutschlands noch keineswegs als eigenthümliche erbliche Landesherren der ihnen anvertrauten teutschen Provinzen, sondern ohnläugbar noch als königliche Vorgesezte, und blose Gouverneurs derselben würklich anzusehen, (**) und dieses blieben sie ohnläugbar auch bis nach gänzlicher Erlöschung des karolingischen Kaiserstamms.

Erst nach erfolgtem Tode König Ludwig des Kinds, als dem lezten Zweige jener bis daherigen Erbkönige und Monarchen Teutschlands, überkamen die durch Karl den grosen bezwungene, und ihm und seiner erblichen Nachkommenschaft unterworfene teutsche Provinzen und Länder wahrscheinlich ihre anfängliche Freiheit wieder; und ohnfehlbar hieng es nunmehr auch von ihrer blosen Willkür ab: ob sie frei-

(*) S. Schmauß in der Reichshistorie III. Periode. §. 18. S. 78.

(**) Struv ebendaselbst III. Absaz. §. 19. S. 90. und 91.

freiwillig wiederum ein gemeinschaftliches Oberhaupt über sich erwählen, oder neuerdings eben so viele besondere unabhängige teutsche Staaten wieder ausmachen wollten, als sie vorher gewesen und noch dermalen unter sich, als verschiedene teutsche Völkerschaften würklich anzusehen waren. In diesem leztern Falle würden ohnfehlbar auch die besondere Häupter dieser Völkerschaften von leztern lediglich wieder abgehangen haben, und in ihre vorige altteutsche sehr eingeschränkte Regimentsverfassung von derselben wiederum seyn zurükgesezt worden. Da jedoch ermeldte teutsche Völkerschaften das erstere unter sich beschlossen, und mithin wie bis anhero ein gemeinschaftlich vereinigtes teutsches Volk geblieben; so erfolgte nunmehr auch die erste freie Wahl eines gemeinschaftlichen teutschen Königs, und Konrad aus Schwaben ward Teutschlands erwähltes gemeinschaftliche Oberhaupt und erster teutscher Wahlkönig. Bei dieser ersten teutschen Königswahl sollen nun nach der Behauptung einiger reichsfürstlichen teutschen Staatsrechtsgelehrten, vorermeldte teutsche Herzoge schon als erbliche Regenten und eigenthümliche Landesherren jener verschiedenen teutschen Völkerschaften und Provinzen, denen sie anfänglich Namens der fränkischen Monarchen ohnläugbar vorgestanden waren, würklich anzusehen seyn, und in solchem Betrachte, bei der Wahl ersagten neuen gemeinschaftlichen Oberhaupts und Königs der Teutschen sothane ihre schon würklich besessene erb- und eigenthümliche oder landesherrliche Gewalt in gedachten derselben teutschen Provinzen besonders sich vorbehalten haben. Ein in Betracht der gegenwärtigen würklich besizenden Landeshoheit der teutschen Reichsfürsten

und Ständen, allerdings sehr bedeutender, aber doch auch noch sehr zweifelhafter und würklich bestrittener Grundsaz des reichsfürstlichen absonderlichen teutschen Staatsrechts, worüber insonderheit zwei berühmte grose Männer und teutsche Staatsrechtsgelehrte (*) schon ehemals gegen einander in ihren gelehrten Streitschriften (**) zu Felde gezogen sind; damit aber in der Hauptsache weiter nichts ausgerichtet haben, als wie in mehrern dergleichen zweifelhaften Sachen zu geschehen pflegt: durch ihr gelehrtes pro und contra jenen strittigen Grundsaz nur noch zweifelhafter zu machen. So viel scheint jedoch wohl ohnstreitig gewis zu seyn: daß nach dem Ausgange der karolingischen Erbkönige und Monarchen Teutschlands, die verschiedene teutsche Völkerschaften allerdings wieder in ihre vorige natürliche Freiheit zurük gesezt worden, und die Regalien solchemnach ihnen wiederum zugefallen seyen; Ungewis und zweifelhaft aber dürfte es hingegen wohl noch immer bleiben: ob die damalige Herzoge besagter Völkerschaften leztere würklich als erbliche Landesherren beherrschet, oder jene Regalien vielmehr im Namen des ganzen Volks, dem sie vorstunden, verwaltet haben? Im erstern Falle würde die erste freie Wahl eines neuen Oberhaupts der gesammten teutschen Völkerschaften ohnfehlbar auch von ermeldten derselben erblichen Landesherren hauptsächlich haben abhangen müssen; -- im

(*) von Ludewig und Gundling, gleichzeitige berühmte öffentliche Rechtslehrer der Friedrichsuniversität zu Halle in Sachsen.

(**) S. beider Dissertationen de Conrado I. de an. 1706. und 1710.

im leztern Falle aber solche Wahl eines gemeinschaftlichen Königs der Teutschen hauptsächlich ienen Völkerschaften würklich zugekommen, und diese daher auch die eigentliche Besizer gedachter Regalien gewesen seyn -- (*). Allerdings scheint dieses leztere um so wahrscheinlicher, als sonderheitlich bei den nachherigen viel spätern Kaiserwahlen, solche ohnläugbar noch von eben besagten Völkerschaften im freien Felde geschahen, und derselben Häupter oder Herzoge in einer besonders für dieselben errichteten Schuppa (**) wegen der vorzunehmenden Königswahl vorerst zwar zusammen zu treten, und dieserwegen vorläufig miteinander zu Rathe zu gehen pflegten, alsdann aber auch ieder Herzog oder teutsche Fürst erst zu seinem Volke wiederum zurükgehen, und desselben Meinung darüber fördersamst besonders vernehmen mußte, ehe die Wahl selbst vor sich gehen, und der neuerwählte König, als welcher dem gesammten teutschen Volke recht seyn mußte, von jenen öffentlich proklamirt werden konnte. Doch dem sey nun wie ihm wolle, genug, daß Teutschland nach dem Ausgange seiner bisherigen erblichen Könige der fränkischen Monarchen, aus einem monarchisch beherrschten Erbreiche nunmehr ein freies Wahlreich wurde. Ohnerachtet die Geschichte des teutschen Reichs zu erkennen giebt: daß auch die erwählte teutsche Könige gemeiniglich noch nach Art der Karolinger, sonderheitlich aber die

(*) S. Gladov in der Reichshistorie: Lib. III. cap. 9. Not. a. S. 187.

(**) S. des Verfassers ausführlichen Versuch eines kaiserlichen teutschen Staatsrechts: 1. Theil, 3. Abschn. von dem teutschen Wahlgeschäfte.

Ottonen, und derselben erwählte Nachfolger am Reiche, bis auf Heinrich IV. das teutsche Reich sehr monarchisch beherrscht haben; auch die Teutsche selbst bei ihrer freien Königswahl von dem einmal regierenden Kaiserhause nicht leicht wieder abgegangen sind, und gemeiniglich allererst nach gänzlicher Erlöschung desselben, ihr besonderes Absehen bei ersagter Wahl auf ein anderes teutsches Fürstenhaus würklich haben gerichtet seyn lassen. Hieraus erklärt sich, daß diese teutsche besondere Völkerschaften auf ihre ursprüngliche teutsche Freiheit auch zu der Zeit schon nicht mehr so eifrig bedacht gewesen sind, als es selbst in ihrer Willkür stund, derselben neuerdings sich wieder zu nähern, oder sich solche ganz und gar wieder eigen zu machen. Gleichsam schon gewöhnt an die monarchisch eingeschränkte Regierungsart, waren diese teutsche Völker und derselben besondere Häupter als nunmehrige erbliche Landesherren, erst bei der Wahl des ihrer würklichen Landeshoheit gefährlich zu seyn geschienenen so mächtigen Karls V. auf die mehrere Versicherung ihrer und des Reichs teutschen Freiheit bedacht, indem dieselben besagtem Kaiser die erste schriftliche Wahlkapitulation vorlegten; auch von dieser Zeit an erst anfiengen, die bis daher noch immer sehr monarchische Gewalt des teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers in jener doppelten Rücksicht, mittelst dergleichen besonderer Wahlkapitulationen, immer mehr und mehr einzuschränken, so, daß durch solche Einschränkung der kaiserlichen Gewalt im teutschen Reiche die eigene Gewalt der teutschen Landesherren dargegen immer mehr und mehr sich vergrösern, und endlich den höchsten Grad ihrer dermaligen Landeshoheit und gesammten teutschen Reichsfreiheit

würk-

würklich erreichen mußte; Ohnläugbar der Grund dieser leztern, nemlich die Unterdrükung der bürgerlichen Freiheit der Teutschen, und die immer mehrere Einschränkung der herrschenden Gewalt des allgemeinen teutschen Reichs-Oberhaupts, zur würklichen Befestigung jener Landeshoheit der Fürsten und Stände des teutschen Reichs, als eines nunmehrigen freien Wahlreichs. -- Auf solche Weise hatten die vornehmste Häupter der verschiedenen teutschen Völkerschaften nicht nur diese nach und nach ihrer besondern Botmäßigkeit mehr unterworfen, und die anfängliche gemeine Volkswahl des gemeinschaftlichen teutschen Reichsoberhaupts allein sich zugeeignet; sondern hierauf auch sogar die übrige teutsche Fürsten und Stände nach und nach gänzlich davon ausgeschlossen, und solche Königswahl endlich reichsgesezmäßig (*) sich zugeeignet; ja zulezt selbst die nunmehr reichsherkömmlich gewordene würkliche Einschränkung ersagten teutschen Reichsmonarchen und Kaisers, gleich ausschliessend, und gleichsam selbst gesezgeberisch (**) würklich an sich gebracht. Nicht genug aber, daß diese vornehmste Häupter jener verschiedenen teutschen Völkerschaften hierdurch auf die erb- und eigenthümliche Verwaltung der anfänglichen Regalien des Volks, diesemnach immer mehr und mehr bedacht waren; solche auch würklich sich eigen machten,

(*) Mittelst des, den Kurfürsten des Reichs allein, und hauptsächlich dabei zu gute kommenden erstmaligen geschriebenen Reichsgesezes der güldenen Bulle.

(**) Mittelst der von den Kurfürsten allein verfertigenden kaiserlichen Wahlkapitulation, wie auch des dabei gleich ausschliessend behauptenden *juris ad capitulandi*.

und durch ihre Landeshoheit befestigten; auch ausserdem war das besondere Ansehn und die Gewalt ermeldter Volkshäupter in derselben teutschen Landen, nicht weniger auch im teutschen Reiche, vor andern zu einer gleich vorzüglichen und vorrechtlichen Gröse gediehen, und dergestalt gesezmäßig geworden, daß dieselben vor den übrigen teutschen Fürsten und Ständen nicht nur für die innerste Glieder und Hauptsäulen des Reichs (*) würklich angesehen wurden, sondern auch der Kaiser selbst reichsgesezmäßig gehalten war: „dieselben jederzeit in sonderbarer hoher Konsideration zu „halten, in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, ihres „Raths, Bedenkens und Gutachtens sich zu gebrauchen, und „ohne dieselbe hierinnen nichts vorzunehmen; in eben der„gleichen Reichssachen aber, so von hoher Präjudiz und wei„tem Aussehen sind, bald anfangs ihrer, als seiner innersten „Räthe Gedanken zu vernehmen, alsdann aber nach Gele„genheit der Sachen, auch der übrigen Fürsten und Stände „Rathsbedenkens sich zu gebrauchen. (**)

Eben diese besondere Vorrechte der teutschen Wahl- und Kurfürsten, sammt derselben, wie auch der übrigen Fürsten und Stände des Reichs überhaupt endlich reichsgesezmäßig gewordenen landeshoheitlichen besondern Gerechtsamen und Freiheiten, sonderheitlich aber derselben sowol allgemeine als besondere Einwirkung in die vornehmsten Reichsangelegenheiten, gab nunmehr der an sich monarchischen

(*) So werden besagte Kurfürsten in der goldenen Bulle genennt.

(**) S. Aur. Bulla proem. & Tit. III. §. 1. Tit. XII. §. 1. Tit. XXIV. §. 2.

schen Regimentsverfassung des teutschen Reichs zugleich auch ein gewisses aristokratisches Ansehen, ob solche gleich im Grunde hauptsächlich monarchisch blieb und Teutschlands eigentliche Reichsgrundverfassung auch noch dermalen würklich einen eingeschränkten monarchischen Staat allerdings ausmacht und zu erkennen giebt. (*) Und hieraus erwuchs dann auch ermelten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des teutschen Reichs gegen desselben würkliches allgemeines Oberhaupt, als nunmehr gesezlich eingeschränkten teutschen Reichsmonarchen, zu jener alleinigen Sicherheit ihrer reichsgesezmäßig und reichsherkömmlich erlangten besondern Gerechtsame und Freiheiten, die nunmehrige sogenannte teutsche Reichsfreiheit, welche hierauf bei näherer Zusammensezung ersagter Kurfürsten, Fürsten und Ständen in drei verschiedene Reichskollegia, und Absonderung derselben von den blos ohnmittelbaren Gliedern des teutschen Reichs, endlich auch auf diese leztere, samt derselben reichsohnmittelbaren Gebieten, und beider besondere Gerechtsame und Freiheiten, bis auf die gleicher Gerechtsame und Freiheiten würklich theilhaftige ohnmittelbare Reichsdorfschaften und sogar reichsohnmittelbare Bauernhöfe (**) hinaus erstrekt und befestiget worden ist. Diese solchemnach über alle Stände und ohnmittelbare Glieder des teutschen Reichs sammt und sonders sich verbreitende und ausser ihren besondern Auswüchsen an sich nunmehro gesez-

(*) S. des Verfassers Grundris eines besondern Staatsrechts des Kaisers.

(**) S. Mosers Grundris des teutschen Staatsrechts: Lib. V. Cap. 1. §. 5. S. 616.

liche oder gesezmäßige und reichsherkömmliche allgemeine teutsche Reichsfreiheit, diese grose Kette von so verschiedenen besondern Gerechtsamen und Freiheiten der unter sich gleich verschiedenen Stände: als Kurfürsten, Reichsfürsten, Reichsprälaten, Reichsgrafen und Reichsstädte, wie auch ohnmittelbaren Glieder des Reichs, als: verschiedene Fürsten, Grafen und Herren (*) des ohnmittelbaren Reichsadels, Reichsstifter, Ganerbschaften (**) und vorgedachter Reichsdörfer, sammt einigen ohnmittelbaren Bauernhöfen; nicht weniger der kaiserlichen Ministern, Gesandten, und der zu beiden höchsten Reichsgerichten gehörigen Personen; (***) diese grose Kette so verschiedener reichsständischen und reichsohnmittelbaren Gerechtsame und Freiheiten, welche die allerhöchste Majestäts- und andere kaiserliche Rechte des teutschen Reichsoberhaupts so fest umschließt, so genau zusammenhält, und in solchem Verbande die dermalige Reichs-Grund- und Staatsverfassung würklich ausmacht!

Diese in ihrer Verbindung so sonderbare, und in ihrer Wirkung gleichwol so sehr übereinstimmende würkliche teutsche Reichsfreiheit hat sich der Kaiser nun sowol überhaupt, als nach allen ihren verschiedenen Theilen und besondern Kettengliedern aufrecht zu erhalten, zu handhaben, und zu schirmen, in seiner Wahlkapitulation auf das feierlichste verpflichtet; und jeder neuerwählte Kaiser oder römische König ist bei seiner Wahl und Krönung nunmehr zu einer gleich-

(*) Moser in dem vorangeführten Grundrisse: Lib. V. Cap. I. §. I. S. 613.

(**) S. Estors kleine Schriften: Part. VII. & VIII.

(***) Moser ebendaselbst: §. 6. S. 617.

gleichmäßigen Verpflichtung allerdings verbunden; folglich das Reich, oder die würkliche Stände und ohnmittelbare Glieder desselben bei sothaner ihrer reichsgesezlich begründeten, und feierlichst verglichenen allgemeinen teutschen Reichsfreiheit von Seiten des Reichsoberhaupts und Kaisers hierdurch zur vollem Gnüge gesichert. Möchten nur auch dargegen die allerhöchste Majestäts- und übrige kaiserliche Rechte ermeldten teutschen Reichsmonarchens auf Seiten dieser teutschen Reichsstände, für fernern Einschränkungen und Schmälerungen, so wie nicht weniger auch für würklichen Eingriffen des mächtigern Theils derselben gleichermasen auf solche Weise gesichert seyn! — Wenigstens dürfte es dem Kaiser nicht weniger allerdings freistehen, von diesen Ständen zu verlangen: daß dieselben keiner würklichen Beeinträchtigungen seiner ohnbezweiffelten und ohneingeschränkten kaiserlichen Gerechtsame sich schuldig machen sollten. -- Da eben diese Stände sichs erlauben, den Kaiser bei ihrer vermeintlich beschwerten teutschen Reichsfreiheit an seine darüber eingegangene und feierlich beschworne Wahlkapitulation erinnern zu dürfen! Und in der That ist besagte Reichsfreiheit dabei in Ansehung des Kaisers auch würklich ohngleich gesicherter, als es jene kaiserliche Rechte in Betracht der mächtigern Reichsstände sind. Denn da die höchste Gewalt des Kaisers (*summa potestas summi Imperantis*) als ohnläugbar alleinigen Majestäts- und höchsten Gewaltbesizers im teutschen Reiche, nach jenen kapitulationsmäßigen Einschränkungen, und würklicher Konkurrenz ermeldter Stände in der Ausübung allerdings *pro minima* bereits anzusehen, dahin-

 gegen

gegen aber die eigene Gewalt der mächtigern teutschen Reichsstände, wie bereits gesagt, in derselben teutschen Reichslanden schon bis auf den höchsten Grad gestiegen, wo nicht selbst beinahe in eine völlige Souveränität würklich übergegangen ist; so hat nothwendig auch bei diesen gegenseitigen äussersten Ueberspannungen zwischen dem Reichsoberhaupte und jenen mächtigern Reichsständen aus dem Mistrauen beider Theile gegen einander, und derselben beiderseitigen teutschen Macht, das zur würklichen Aufrechthaltung beiderseitiger Gerechtsame endlich hieraus erwachsene, und nunmehr zum politischen Staatssistem würklich angenommene teutsche Gleichgewichte nothwendig entstehen müssen, dessen allerdings bedenkliche und leicht gefährliche Folgen dem teutschen Reiche über kurz oder lang, wo nicht eine gänzliche Erschütterung und würkliche Spaltung, doch ohnfehlbar eine nicht geringe Veränderung in seiner bisherigen Grund- und Staatsverfassung leicht besorglich zuwege bringen, oder würklich nach sich ziehen dürfte. Die Zeiten eines dreißigjährigen teutschen Kriegs, und die im teutschen Reiche hierauf durch den westphälischen Frieden erfolgte so wichtige Staatsveränderungen machen diese Besorgnis wenigstens nicht ganz unwahrscheinlich, und der endliche Aufschluß des noch so geheimnisvollen dermaligen teutschen Fürstenbundes möchte am teutschen Staatshimmel vielleicht ein ganz neues Nordlicht verbreiten -- So weit hat es übrigens die teutsche Reichsfreiheit mit dem Rechte der Nichtberufung auf den Kaiser (*) ver-

(*) *Jus de non appellando*, welches die Kurfürsten nach der güldenen Bulle besitzen.

vergesellschaftet, bei jenen mächtigern Kurfürsten und würklichen Reichsständen allbereits gebracht, daß dieselben dadurch in ihren teutschen Reichslanden gleichsam unbeschränkt und souverain, so wie durch ihren gleich vorzüglichen und vermögenden Einfluß in die Regierung des gesammten Reichs, und durch ihre nicht weniger beträchtliche Macht und übriges groses Ansehn, mit dem würklichem Reichsoberhaupte und Kaiser nunmehr im politischen Betrachte sich gleichsam abwiegen, und durch ihr politisches teutsches Gleichgewicht der eigentlichen Grund- und Staatsverfassung des teutschen Reichs ein ganz neues, freilich noch sehr ungewisses und zweifelhaftes Ansehen, würklich haben zu Wege bringen können; Sie, die bei Teutschlands anfänglicher allgemeinen Volksfreiheit als sehr eingeschränkte Häupter und Heerführer der Teutschen, unter Teutschlands monarchischer Beherrschung der Karolingischen Könige aber, sogar als blose Gouverneurs und kaiserliche Statthalter der ihnen anvertrauten teutschen Provinzen, und bei der nachherigen Reichsregierung der teutschen Wahlkönige und Kaiser zwar erbliche und angesehene Landesherren, gleichwol aber in allem Betrachte von derselben dermaligen landeshoheitlichen- wie auch kur- und reichsfürstlichen Macht, Gewalt und Ansehn gleich weit entfernt waren; auch in Ansehung des Kaisers, als würklichen Reichsoberhaupts, gewissermasen als Unterthanen, noch würklich anzusehen sind. Selbst aber auch die mindermächtigere Fürsten und Stände des teutschen Reichs sind bei dieser teutschen Reichsfreiheit, und dabei zugleich in derselben Reichslanden mehr oder weniger beschränkt, oder unbeschränkt

schränkt erhaltenen Befreiung ihrer Unterthanen Berufung auf den Kaiser (*) nicht weniger nach und nach im Reiche zu so hohem Ansehen, so wie in derselben teutschen Fürstenthümern und Landen zu einer gleich grosen beinahe souverainen Gewalt erwachsen, daß man, wie Moser (**) hierüber sich ausdrükt: heut zu Tage überall die Rede hört, und solche wohl auch in öffentlichen Schriften (***) behauptet findet: „der Kurfürst, Fürst, Graf, oder Freiherr, „ist Kaiser in seinem Lande, womit man so viel sagen „will: es habe ihm darinnen niemand etwas zu befehlen. „Von welchem eingesogenen, und vermeintlich als wahr „erkannten, oder doch dafür ausgegebenen Grundsaze, die „betrübte Folgen sodann gemeiniglich in einer willkürlichen „Regierung sich zu äussern pflegen. —

Sogar auch die ohnmittelbare Glieder des Reichs, und würkliche reichsohnmittelbare Güterbesizer haben endlich jene ausser den würklichen Reichsständen auch auf sie, und derselben Güterbesizungen sich erstrekende teutsche Reichsfreiheit auf ihren kleinern Reichsgebieten oder ohnmit-

(*) Jus & privilegium de non appellando -- jenes besizen alle Kurfürsten, kraft der güldenen Bulle, gesezmäsig; dieses aber die mehreste teutsche Reichsfürsten vom Kaiser durch besondere kaiserliche Privilegien.

(**) J. J. Moser von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände: S. 313.

(***) S. Eybens Dissert. de origine celeberrimi illius brocardici: Giesen 1661.

mittelbaren blosen Ortsgemarkungen so weit auszudehnen sich erlaubt, daß ohngeachtet der dahier allein noch ohnbeschränkten Unterthanenberufung auf den Kaiser, der reichsfreie Gebieter dieser seiner angebornen reichsohnmittelbaren Unterthanen auf ermeldt desselben kleinem Bezirke, gleichwol eben so, wie jene Kurfürsten und Fürsten in derselben Reichslanden nicht selten vielmehr die Rolle eines gleichsam souverainen Gutsbesitzers, und oft würklichen kleinen Despoten zu spielen sich anmaßt, als daß derselbe auf sothanem seinem reichsohnmittelbaren Gebiete einen dem Kaiser und Reiche unterworfenen Selbstunterthan würklich vorstellen sollte. — (*)

So allgemein nun aber auch diese würkliche teutsche Reichsfreiheit über vorbemeldte verschiedene Stände und ohnmittelbare Glieder des teutschen Reichs, oder über den kleinern herrschenden Theil der dermaligen Teutschen gesezlich und herkömmlich sich erstreckt; so ist gleichwol auch der grösere gehorchende Theil derselben, oder der wirkliche Landes- und ohnmittelbare Gebietsunterthan jener Stände und ohnmittelbaren Glieder des Reichs, als mittelbarer Reichsunterthan betrachtet, von jener allgemeinen teutschen Reichsfreiheit nicht ganz ausgeschlossen, obwol desselben freilich allzuentfernten Antheil daran, ihm ohngleich weni-

gern

(*) S. von dem Verfasser: Der Reichskavalier auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete, sammt beider Gerechtsamen und Freiheiten. Ingleichen: vertrauliche Briefe zur Erläuterung des reichsadelichen Staats- und reichsadelichen Privatrechts.

gern Vortheil davon erwarten, oder würklich geniessen lässet; denn zu geschweige, daß einem solchen mittelbaren Reichsunterthan bei allenfallsigen justiz- und rechtlichen Beschwerungen gegen seine ohnumschränkt über ihn gebietende Landesobrigkeit, der ordentliche Weg der Berufung auf den Kaiser, als obersten Reichsrichter, schon gedachtermasen entweder ganz benommen, oder doch wegen der hierzu erforderlichen höhern Appellationssumme sehr erschweret ist, so ist derselbe gleichwol auch im überbleibenden anderweiten unmittelbaren Klagfalle doch allerdings theils zu furchtsam, und theils zu unvermögend, mit seinem Landesherrn vor den höchsten Reichsgerichten einen langwierigen schweren und seine Kräfte übersteigenden Reichsprozeß zu führen. Dies können zur äussersten Noth nur bemittelte Unterthanen und ganze Gemeinden wagen, wiewol auch diese dabei immer mehr aufs Spiel gesezt, als würklich gewonnen haben. Ein weniger bemittelter einzelner Unterthan hingegen muß sich selbst auch im äussersten Beschwerungsfalle seiner angebohrnen Landesobrigkeit auf Gnade und Ungnade nothgedrungendst unterwerfen, und für ihn ist daher so wenig, als überhaupt für den grösern gehorchenden Theil der Teutschen die teutsche Reichsfreiheit, deren allerdings beträchtliche Vortheile nur allein den teutschen Beherrschern desselben würklich zu gute kommen, in allem Betrachte von keinem sonderlichen Nuzen. Immer wird dieser blos gehorchende Theil mittelbarer teutscher Reichsunterthanen dabei in seiner gewöhnlichen Lage der Unterwürfigkeit bleiben, und in dieser Rüksicht dürfte demselben auch wohl politisch gleichgültig seyn können: ob ermeldte teutsche Reichsfreiheit

im

im Reiche würkliche Gefahr lauffen, und daraus für dieses selbstbesorgliche Staatsveränderungen erwachsen möchten, oder nicht, dafür läßt er seinen *Landesherrn* sorgen, dem hieran wegen des würklichen Genusses seiner *teutschen Reichsfreiheit* allerdings auch mehr gelegen seyn muß, als einem *mittelbaren teutschen Reichsunterthanen.*

Würklich möchten auch wohl Besorgnisse dieser Art die *teutschen Landes.* und reichsohnmittelbare Gebietsherren allerdings am meisten aufmerksam, und für die Aufrechterhaltung dieser ihnen hauptsächlich angelegenen *würklichen teutschen Reichsfreiheit*, vor andern um so mehr besorgt machen, als mit deren merklicher Beinträchtigung, oder gänzlicher Unterdrükung zugleich auch die Grundlage derselben besondern Gerechtsame und Freiheiten ohnfehlbar dahin sinken dürfte. —

Nicht zu verwundern ist es daher, am allerwenigsten aber jenen *mächtigern Reichsständen* würklich zu verdenken: wann dieselben von gegründeten Besorgnissen, oder empfundenen würklichen Erschütterungen ersagter allgemeinen *teutschen Reichsfreiheit* aufgeschrekt, zu derselben reichsgesezmäßigen Aufrechterhaltung und möglichsten Befestigung sammt und sonders derjenigen Hülfsmittel dabei sich bedienen, welche ihnen theils als einzelnen Reichsständen und Gliedern die eigene *Grundgeseze des teutschen Reichs*, und die zu deren Handhabung ihnen vorgesezte *höchste Reichsgerichte* zuförderst darbieten; theils aber auch bei deren vermeinter Partheilichkeit, oder beglaubtem Unvermögen die würkliche Unterstüzung und Theilnehmung des gesammten *Reichs* und die endliche Vereinigung desselben mit

dem allerhöchsten Reichsoberhaupte, als Erhaltern, Mehrern und Beschüzern des teutschen Reichs, gegen jeden Reichsfeind gemeinschaftlich, reichskonstitutionsmäßig, wie auch nach ausdrüklicher Vorschrift der eigenen teutschen Reichsgrundgeseze, und selbst klaren Innhalts der eigenen Wahlkapitulation höchstbesagten Reichsoberhaupts und Kaisers zur kräftigsten Schuzwehr machen.

Dies nur sind die beide erlaubte und gesezliche Hülfsmittel zur Aufrechthaltung der allgemeinen teutschen Reichsfreiheit; so wie der übrigen Grund- und Staatsverfassung des gesammten teutschen Reichs sowol überhaupt, als nach allen seinen besondern Theilen, dessen so verschiedener Stände und Glieder, sammt derselben gleich verschiedenen Gerechtsamen und Freiheiten. (*) Auf eben diese Weise aber müssen sonderheitlich auch die Maiestäts- und übrige Gerechtsame des teutschen Reichsoberhaupts und römischen Kaisers gleich gesezlich und reichskonstitutionsmäßig würklich beschüzt und aufrecht erhalten werden, und ausser jenen beiden Hauptmitteln zu beider gleichen Aufrechterhaltung, bleibt solchemnach sowol auf Seiten des Reichsoberhaupts und Kaisers, als auf Seiten der Stände des Reichs sammt und sonders weiter nichts, als gleich unerlaubte Eigenmacht, oder Gewalt und Gegengewalt übrig, deren reichskonstitutions- und reichsgesezwidrige Ausübung im Reiche das teutsche Reich allerdings mehr zerrütten,

(*) S. Mosers kürzere Einleitung in das teutsche Staatsrecht: cap. II. §. 16. cap. IV. §. 6. und 7. S. 141. und §. 16. S. 161. und §. 21. S. 173.

rütten, trennen und übern Hauffen werfen, als würklich aufrecht erhalten, beschüzen, und bei seiner eigentlichen Grund- und Staatsverfassung neuerdings befestigen dürfte. Der alleinige Fall erlaubter einseitiger Gewalt und Gegengewalt im teutschen Reiche würde ohnfehlbar bei der allgemeinen Spaltung des Reichs, in Zwistigkeiten zwischen dem Reichsoberhaupte und dem gesammten Reiche, die endliche gezwungene Nothwehr des einen oder des andern dieser beiden grosen Hauptgegentheile seyn müssen, daferne die Zwistigkeiten derselben gegeneinander in Güte nicht vermittelt, und würklich beigelegt werden könnten, sondern alsdann nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte der Gewalt der Waffen und deren Ausschlage überlassen werden müßten. (*) Welcher für Teutschland mögliche, obwol so leicht nicht eintrettende, und gewis auch nicht zu wünschende ausserordentliche Fall für die Aufrechthaltung der teutschen Reichsfreiheit und des teutschen Reichssistems wohl ohnstreitig auch der zwekwidrigste, mislichste, und gefährlichste seyn würde. -- In eben diesem Falle würde es jedoch beiden grosen Hauptgegentheilen bei dem erlaubten Gebrauche der Waffen gegen einander, wohl nicht weniger auch freistehen, besondere Schuz- und Truzbündnisse gegen einander aufzurichten, und auch auswärtiger Mächte Beistand erforderlichen Falls dabei gegeneinander sich zu bedienen;

(*) S. hierüber des Verfassers Grundriß eines besondern Staatsrechts des Kaisers, 3ter Abschn. von der persönlichen Unabhängigkeit des teutschen Reichsmonarchen.

denn das Recht des Kriegs und Friedens hängt zugleich auch mit leztersagtem Bundrechte (*Jure fœderum*) dergestalt genau zusammen, daß wo das eine statt findet, allerdings auch das andere würklich zugelassen ist. Gleichwol aber dürfte den einzelnen Ständen des teutschen Reichs keines dieser besondern, an sich gleichen Rechte nach der Grundverfassung dieses Reichs, und in Gemäßheit des teutschen Staatsrechts anders zustehen, oder deren würkliche Ausübung im Reiche anders erlaubt seyn, als in so ferne dadurch weder dem Reichsoberhaupte, noch dem gesammten Reiche, noch auch einzelnen Reichsmitständen, auf irgend eine Weise ein gewaltthätiger Eintrag würklich zugefügt, oder zugezogen würde, oder überhaupt bey dem kriegführenden und verbündeten Reichstheile von der besondern Verbindung desselben mit dem Reiche, wie auch von denen Pflichten und Verbindlichkeiten dessen sowol gegen das Reichsoberhaupt, als gegen das Reich nicht abstrahiret werden könnte. (*) Und nun endlich auch:

(*) S. des Verfassers Versuch eines ausführlichen kaiserserlichen teutschen Staatsrechts: 2. Theil.

Was

Was ist der teutsche Fürstenbund?

An sich betrachtet, ein: *Noli me tangere*, oder ein schlafender teutscher Löwe, den auch wohl der geringste Mükenstich (*) erweken und aufbringen kann;

 Ereig-

(*) Ein gewisses im teutschen Reiche cirkulirendes gelehrtes Kundschaftsblat oder sogenannte E.. N.. St.. will diesen teutschen Fürstenverein sogar auch in Reichsjustizsachen würklich eingemischt und bei derselben gutachtlich schon dahin angetragen wissen: daß dem Kaiser die *Advocatio causarum* beim kaiserlichen Reichskammergerichte keineswegs gestattet, und diesem höchsten Reichsgerichte die neuerlich dem Kaiser in pleno bewilligte Akteneinsendung in einer dort anhängigen gewissen Rechtssache von Bundswegen nachdruksamst verwiesen werden solle. Solchemnach würde besagtes, bis daher allein unter dem Kaiser und dem gesamten Reiche gestandene höchste Reichsgerichte, folglich nunmehr samt Kaiser und Reiche unter dem teutschen Fürstenbunde würklich stehen, und dieser gleichsam als die oberste Macht im teutschen Reiche vermeintlich angesehen werden müssen. — In der That ein ganz neues teutsches Reichssistem — dem alten um so mehr gerade entgegen: quia par in parem non habet imperium, multo minus minor in majorem, & Dux in Cæsarem vel ejus Cameram. — juxta Gail Lib. I. Observ. 41. n. 7. 8. & 9. Denn was sind die bis daher verbündete teutsche Mächte

Ereignisse von mehrerer Bedeutung aber denselben auch wohl zu feindseligern, kriegerischen, und blutigern Auftritten im teutschen Reiche veranlassen dürften. Dem öffentlichen Vorgeben und Dafürhalten nach, wie auch wohl selbst ihrer Absicht gemäß, solle dieser teutsche Fürstenverein blos auf die Erhaltung des teutschen Gleichgewichts, und mittelst dieses hauptsächlich auf die Aufrechthaltung des jezigen teutschen Reichssistems, würklich abgezweket seyn. (*) Allerdings ein sehr bedenklicher Endzwek! -- so wie

Mächte anders, als einzelne dem Kaiser und Reiche, wie auch selbst den höchsten Reichsgerichten nach der alten Grundverfassung des Reichs ohnläugbar unterworfene Stände und Glieder desselben? Und diese einzelne würkliche teutsche Reichsstände sollen nach der neuern über Kaiser und Reich, und über die höchste Reichsgerichte würklich zu gebieten haben? — Der Verfasser.

(*) Wenigstens heißt es in jenem Blate: „Der zur Aufrechthaltung der teutschen Reichsverfassung geschlossene Fürstenbund macht in dem zurükgelegten Jahre die wichtigste Epoche aus. Verbundene und unverbundene Höfe sind nunmehr überzeugt: daß die Wohlfahrt des Reichs allein in der Kraft seiner Geseze zu suchen sey; „(daran wird wohl niemand noch gezweifelt haben. Allein „wer soll diese Geseze handhaben, und die Kraft derselben „der Wohlfart des Reichs eigen machen? Das würkliche „Reichsoberhaupt der Kaiser, als *Executor legum Imperialium*? -- oder der teutsche Fürstenbund? --) „Dies leztere scheint der Herr Verfasser jener Blätter im „Sinne

wie nicht weniger auch eine gleich bedenkliche und würkliche sehr gefährliche Lage des teutschen Reichs, wann die eigentliche Grund- und Staatsverfassung desselben in ein blos politisches Staatssistem sich verwandelt haben, oder die würkliche Aufrechthaltung der teutschen Reichs-Grund- und Staatsverfassung dermalen blos und allein auf der Erhaltung des politischen Gleichgewichts der mächtigern teutschen Reichsstände gegen die Privatmacht des teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers vermeintlich beruhen sollte. Ohnfehlbar stünde die eigentliche Grund- und Staatsverfassung des teutschen Reichs alsdann auf sehr schwachen und schwankenden Füßen -- ungewiß: ob solche über kurz oder lang nicht ganz übern Hauffen fallen, und der derma-

„Sinne gehabt zu haben, da derselbe unter andern darinne „sagt: Und selbst dem reichsgesezmäßigen Ansehen, „und den Gerechtsamen des Reichsoberhaupts muß „der getroffene Verein zur stärksten Vormauer dienen. Also wird der Kaiser selbst sich unter den Schuz des teutschen Fürstenbundes begeben müssen, wann derselbe sein reichsgesezmäßiges Ansehen, und seine Gerechtsame als Reichsoberhaupt behaupten und sichern will? Denn die Gerechtsame und Freiheiten des Reichs oder der teutschen Reichsstände, sind eben dieser Meinung nach unter dem Schuze des teutschen Fürstenbundes ohnehin schon gesichert, und dieser, als die Obermacht und Vormauer für beide nemlich Haupt und Glieder des teutschen Reichs, würklich anzusehen. Wie mag man doch nur bei einiger Kenntnis des teutschen Staatsrechts so etwas schreiben, oder andern einbilden wollen?

Der Verfasser.

lige grose teutsche Staatskörper bei dessen allenfallsiger Wiederaufrichtung eine ganz andere politische Gestalt dadurch überkommen möchte; Denn im Grunde, welch ein Unterschied zwischen der eigentlichen teutschen Reichs. Grund . und Staatsverfassung und dem dermaligen politischen Sistem ermeldten teutschen Gleichgewichts! Jene beruhet allein auf unveränderlichen Gesezen; dieses aber auf bloser Macht, die an sich allemal veränderlich und schwankend ist, und durch oft blos zufälligen Anwachs von der einen Seite, für die andere, gar leicht zum Uebergewichte werden, folglich auch dem Staate, der von jenem Gleichgewichte lediglich abhieng, nunmehr eine ganz andere Gestalt dadurch nachziehen muß, je nachdem die eine oder die andere Schaale der politischen Staatswage würklich zum sinken, und sodann auf den festen Grund gebracht werden kann. Welch ein leichter Umschwung der steigend und fallenden Macht! welch eine wesentliche grose Veränderung jedoch für den Staat! und welche Gefahr für denselben haftet endlich nicht auf einem solchen politischen Gleichgewichte? —

So sind Rußland und Preußen, welche beide Mächte sich erst in diesem Jahrhunderte formirt, und die relative Macht der andern Europäischen Nationen vermindert haben, dadurch zwei neue Gewichter in der Staatswage Europens geworden. (*) Und wo ist nun das hievor so berühmte Gleichgewichte von Europa? Welche grose Veränderungen in selbigem haben jene beide Mächte seitdem nicht

(*) S. Den Reichthum von Holland: 2. Buch.

nicht verursacht? Und welche grose Folgen, welch ein gänzlicher Umschwung des allgemeinen Staatssistems von Europa sind nicht endlich daraus für die andere Mächte würklich erwachsen? -- Eben dies würde ohnfehlbar auch von dem politischen teutschen Gleichgewichte, und von dessen dereinstigen oder schon würklichen Folgen für Teutschlands eigentliche Reichs- und Staatsverfassung zu sagen seyn.

Preussen -- ein Fond, welcher nicht anders als durch die ganze Thätigkeit eines mächtigen Genie's benuzt werden konnte, und wie ein gewisser Reisebeobachter (*) davon sich ausdrükt: als ein Koloß, der auf 400000. Füßen steht, darauf auch aufrecht erhalten werden muß. Preussen ist sonderheitlich in Betracht Teutschlands ein neues Gewicht, das durch einen schöpferischen Geist formirt, und auf die Wage gelegt worden, der nicht wenig dazu beigetragen hat, „das politische Sistem von Europa zu verändern, und „allen andern Nationen einen Theil ihrer relativen Macht „zu entziehen. (**)

 Und

(*) S. vorangeführten Reichthum von Holland: 2. B.

(**) S. Beiträge zur Statistik und Geographie, vorzüglich von Teutschland, 1. Stük, S. 56. sqq. Der Hr. Verfasser obgedachten Blats ist demnach ganz übertrieben bescheiden, wann derselbe von eben diesem königlichen Kurhause sagt: „Wann aber Maximen aus den „Zeiten Karls V. und Ferdinands II. wieder auflebten, „was würde der durch seine Vertheilung geschwächte „Reichskörper, und die mittelmäßige Macht des „Hauses Brandenburg, gegen eine solche österreichi„sche Uebermacht vermögen?

Und sollte dieses unter seinem grosen Friederich so mächtig gewordene teutsche Kurhaus nicht auch im teutschen Reiche eben so viel beitragen können, das Staatsisstem von Teutschland zu verändern — um so mehr nach seinen Absichten zu verändern, als es ausser seiner vollwichtigen Stimme im Kurfürsten Kollegium, auch noch 6. gleichwichtige Stimmen im Fürstenrathe; auf dem Reichstage aber die mächtigsten Kur- und Reichsfürsten zur Unterstüzung, und durch den gegenwärtigen teutschen Fürstenverein dieselben sogar als besondere Bundsverwandte zu seinen Absichten vermocht, und in sein Interesse mit eingeflochten hat. — Dieses teutsche Kurhaus, das durch seine königliche so hoch angewachsene Macht und Gröse nunmehr auch das österreichische Kaiserhaus unter seinem dermaligen gleich thätigen, weisen und grosen Monarchen, aus bekannten Rüksichten, und vielleicht auch aus jener Besorgnis endlich dahin veranlaßt hat: durch den bessern Gebrauch seiner innern Kräfte, und die ihm dazu gleich konveniente Zusammenziehung seiner hie und da noch zerstreuten Staaten, zu gleicher Macht und Gröse würklich aufzusteigen, um jener ihm so furchtbar und gefährlich gewordenen teutschen Macht auf alle Fälle gewachsen, oder gleichwichtig zu seyn; sollte dieses teutsche Kurhaus solchemnach nicht allerdings den Grund zu Teutschlands dermaligem — der eigentlichen Grundverfassung des teutschen Reichs, als eines ohnläugbar eingeschränkten monarchischen Staats, so sehr widerstreitenden, und in allem Betrachte gewis auch dem teutschen Staatsrechte gleich zuwiderlauffenden politischen teutschen Gleichgewichte, und durch den, zu dessen hauptsächlicher Er-

haltung endlich zu Stande gebrachten teutschen Fürstenverein, nicht zugleich auch den Grund zu so mancherlei dem teutschen Staatskörper hieraus drohenden Gefahren, mit einem Worte: den alleinigen Grund zu des Reichs dermaligen so gefährlicher Lage, und äusserst bedenklichen Aussichten, blos in seinem eigenen besondern Staatsinteresse würklich enthalten? — Und dürfte in diesem Betrachte jenes Königliche teutsche Kurhaus durch seine so hoch angewachsene Macht und Gröse der bisherigen Grundverfassung des teutschen Reichs in der Folge nicht allerdings auch ohngleich nachtheiliger seyn können, als die denselben, hauptsächlich als einer auswärtigen Königsmacht entgegen stehende zum Theil auch auswärtige Macht des österreichischen Kaiserhauses? — Da eben dieser österreichische Staat durch die Kaiserwürde mit dem Reiche so viele Jahrhunderte hindurch verbunden, diesem Reiche mit aller seiner Macht vielmehr zurwürklichen Stüze, und Aufrechthaltung seiner eigentlichen Grundverfassung, als zu derselben ihme selbst nachtheiligen Beinträchtigung, oder gänzlichen Umsturz ohnfehlbar gereichen und würklich dienen muß. — Zu geschweige, daß dieses österreichischen Staats dermaliger so mächtiger und groser Regent, und Teutschlands preiswürdigster Kaiser, Joseph der zweite ist, dessen weltbekannte edelste Grosmuth und Gerechtigkeitsliebe schon überhaupt, sonderlich aber desselben eigene besondere Verpflichtung für die Wohlfart des teutschen Reichs diesem selbst, auch bei aller seiner österreichischen Macht, gleichwol der sicherste Bürge dafür seyn, und bei weitern Aussichten für die fernerweite Vereinigung seines Erzherzoglichen Hauses mit

Teutschland, als einem freien Wahlreiche, allerdings auch bleiben muß. Freilich vielleicht kein Bürge für die Erhaltung des jezigen teutschen Gleichgewichts mit der eigenen teutschen Macht des königlich preußischen Hauses! Und freilich auch wol kein Bürge für die aus desselben teutschen Fürstenverein dem teutschen Reiche vielleicht erwachsen oder würklich zugehen könnende mancherlei besorgliche Ereignisse. Gehören aber beide, jenes teutsche Gleichgewichte sowol, als der darauf gerichtete teutsche Fürstenbund zu Teutschlands gesezlicher Staats- oder eigentlicher staatsrechtlichen Grundverfassung? -- Und wo ist des teutschen Reichs Oberhaupt und Kaiser zu beider leztern Erhaltung auch nur im mindesten verpflichtet? streiten nicht beide vielmehr gerade gegen diese teutsche Reichsverfassung? Und ist der teutsche Reichsmonarch nicht blos zur würklichen Aufrechthaltung dieser leztern verbunden? Und in besonderem Betrachte ist das Königreich Preussen wohl so, wie Oesterreich, ein dem teutschen Reiche würklich einverleibtes oder verbundenes Reich? Ist es nicht samt Schlesien ein blos für sich bestehender auswärtiger souverainer Staat? Warum nimmt man denn beide in besonderer Verbindung mit dem teutschen Kurhause Brandenburg, für einen und eben denselben teutschen Reichsstaat? Können nicht beide ein von lezterm ganz verschiedenes, dem teutschen Reiche wohl selbst nachtheiliges, eigenes besonderes Staatsinteresse haben? und kann das teutsche Kurhaus Brandenburg nach seiner Verpflichtung gegen das teutsche Reich solchen Falls wohl mit Preussen und Schlesien dabei würklich einverstanden seyn? Können leztere beide auswärtige souveraine Staaten nicht

selbst

selbst gegen das teutsche Reich Krieg führen? und kann erstgedachtes Kurhaus alsdann wohl für sich daran Antheil nehmen? Hat nicht selbst auch das Reich schon in diesem Falle gegen Kurbrandenburg Krieg führen, und bei solchem, Preussens Könige, als Kurfürsten des Reichs, sogar mit der Reichsacht drohen müssen? Sind diese für das teutsche Reich so nachtheilige und blutige Zeiten des Preussisch-Oesterreichischen und Reichskriegs, sammt desselben siebenjähriger langer Andauer nicht selbst Brandenburg, und Sachsen und dem ganzen Reiche noch in ohnentfallenen traurigen Andenken?

Woher also die Verbindlichkeit des teutschen Reichs, oder desselben Kur- und Fürstlicher Reichsstände, oder selbst auch des Reichsoberhaupts und Kaisers, für Preussens und Schlesiens, blos und allein Kurbrandenburg angelegener dermaligen Macht und Gröse zukünftiger Aufrechthaltung und Gleichstellung mit der Macht und Gröse Oesterreichs, als zweier, aus besondern Staatsinteresse gegen einander in Irrungen, oder würklichem Kriege verwikelter teutscher Staaten? Kann ein teutsches Reichsland ohne Nachtheil und Theilnehmung des teutschen Reichs gegen eine ausländische Macht nicht Krieg führen, oder Bündnisse schliessen? Und kann es dem Reiche nachtheilig, oder selbst interessant seyn, wann Oesterreich mit Preussen oder Schlesien würklich im Kriege befangen wären? Woher die Verbindlichkeit Oesterreichs mit der preus-

flisch-schlesischen Macht im politischen Gleichgewichte sich zu erhalten? Woher die Rechtszulässigkeit Kurbrandenburgs und seiner associrten teutschen Reichsmitständen, dieses Gleichgewichte von teutschen Reichswegen, oder zur vermeinten Sicherheit ihrer absonderlichen teutschen Reichslande gegen Oesterreich, als einen teutschen Reichsstaat, mittelst einem besondern teutschen Fürstenverein, würklich aufrecht zu erhalten? — Und woher endlich die Verbindlichkeit des österreichischen Monarchen, als teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers, dieses gegen seine teutschen Reichslande gerichteten teutschen Fürstenverein, für eine der Reichsgrundverfassung und dem teutschen Staatssisteme vorgeblich angemessene, oder darauf sich beziehende reichsgesezliche und reichsherkommliche Grundveste des Reichs würklich anzusehen, zu dulden, und bis auf die allenfalls sich ergebende reichswidrige Zufälle auf sich beruhen zu lassen, ohne dadurch selbst als Oberhaupt des Reichs eines ganz ungleichen Verdachts gegen dasselbe sich ausgesezt, oder als alleiniger Beschirmer des Reichs, seine kaiserlichen oberschuzherrlichen Gerechtsame über dasselbe, von einzelnen teutschen ihme und dem Reiche unterworfenen Kurfürsten, Fürsten und Ständen, dadurch würklich beeinträchtigt zu finden? — Denn so wenig jenes politische teutsche Gleichgewichte mit der eigentlichen teutschen Grund- und Staatsverfassung reichsgesezlich oder reichsherkömmlich übereinstimmt; eben so wenig kann auch dieser teutsche Fürstenverein mit solcher übereinstimmen, oder im mindesten daraus zu rechtfertigen seyn, ohne ermeldter Reichsgrundverfassung dadurch überhaupt zu nahe zu tretten, wo nicht selbst solche ganz übern

Hauf-

Haufen zu stossen, und im teutschen Reiche jenes den mächtigern *teutschen Reichsfürsten* izt freilich mehr angemessene, auch von denenselben vielleicht gewünschte, und darum unter der Hand befördernde republikanische Sistem, eines im teutschen Staatsrechte so verwerflichen und längst verworfenen bekannten Irrlehrers desselben (*) würklich einzuführen; nach welchem die *Fürsten* und *Stände* des *teutschen Reichs* in selbigem vermeintlich als die eigentliche wahre souveraine würkliche Majestätsbesizer, der Kaiser aber äusserst Majestäts verkleinerlich, als ein blosser Chef oder Direktor derselben sind abgebildet worden.

Schon die ersten Grundsätze des teutschen Staatsrechts, sammt der ohnläugbaren Geschichte des teutschen Reichs, welche diesen grosen Staatskörper als einen anfänglich ganz monarchischen, nach der Hand aber und dermalen blos eingeschränkten monarchischen Staat bezeichnen, widerlegen diesen Irrwahn, oder vielmehr die anmaßliche Behauptung einiger bekanntlich allzupaßionirter *Fürstneria*-*ner*, und vereiteln zugleich auch die Bemühungen derselben Anhänger: die Grundveste des Reichs aus ihren Angeln zu heben, und lezterm bei der Eingeschränktheit des teutschen Reichsmonarchen und Kaisers, so wie bei der anmaßlichen Gewalt der *mächtigern Reichsstände*, ein scheinbar *aristokratisches*, oder vermeintlich *republikanisches* Ansehn zu

(*) Hippolitus a Lapide, oder *von Chemniz*, in Dissert. de ratione status I. R. G. wie auch desselben *teutscher Uebersezer* und *Notenmacher* unter dem Titel: Hippoliti a Lapide Abriß ꝛc. ꝛc. 1766.

zu geben. Zwar ist freilich leider! durch die Bemühungen jener reichsfürstlichen Publicisten, und durch die würklichen Anmasungen dieser mächtigern Fürsten des teutschen Reichs, nach der Bemerkung eines berühmten teutschen Staatsrechtsgelehrten, (*) im Reiche die Thür schon aus „der Angel, und der Wagen aus dem Gleise, und das „Gleichgewicht unter den teutschen Reichsständen unter sich „hat bereits auch schon so stark Noth gelitten, daß die „Schwachen sich der Mittlern, und diese der Grosen oft „nicht länger erwehren können, als es den Mächtigern „beliebt, stille zu sizen.

Bei dem allen aber ist es doch im Ganzen mit diesem Reiche noch keineswegs so weit gekommen, daß ersagte mächtigere Fürsten und Stände desselben die Majestät des Reichsoberhaupts und Kaisers nicht mehr anerkennen, desselben Oberlehnherrlichkeit, wie auch oberster Gerichtsbarkeit im Reiche nicht mehr unterworfen zu seyn behaupten, und für ganz ohnumschränkte Beherrscher derselben teutschen Reichslande sich ausgeben, oder ohne alle weitere Verbindlichkeit gegen Kaiser und Reich, so wie auch ohne alle weitere Rüksicht auf die teutsche Reichsverfassung, blos nach eigener Willkür und eigenem besondern Interesse, gleich souverainen Staaten, im Reiche schalten und walten dürften. Gleichwol scheinet der, von besagten mächtigern teutschen Reichsfürsten dermalen unter sich, ohne alle weitere Genehmigung oder Miteinverstehung des Kaisers und Reichs würk-

(*) J. J. Moser von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände: S. 258.

würklich unternommene, und bereits zu Stande gebrachte teutsche *Fürstenverein*, diesen mit der teutschen Reichsverfassung im Grunde ganz ohnvereinbarlichen fürstnerianischen *Grundsäzen* allerdings sich zu nähern, und unpartheiischen teutschen Staatsrechtsgelehrten ein wahres Räthsel zu seyn; wenigstens dürfte die Theorie des teutschen Staatsrechts hierzu eben so wenig einigen Grund enthalten, als die Geschichte des teutschen Reichs ein würkliches Beispiel dieser Art aufweisen könnte. — Selbst die zwischen Preussen und Oesterreich, unter der Garantie des *teutschen Reichs*, bestehende Friedensschlüsse dürften besagtem Fürstenverein hierbei keineswegs das Wort reden; denn zu geschweige: daß von einigen Zuwiderhandlungen solcher Friedensschlüsse noch gar nicht einmal die Frage gewesen, oder davon würklich etwas bekannt ist; so würde nichts destoweniger auch in diesem Falle dergleichen Sprache zwischen Kurbrandenburg, oder wenn man will, auch zwischen Preussen und Oesterreich wohl nothwendig erst die Sprache der allge*meinen teutschen Reichsversammlung* zu einem oder dem andern Auswege haben seyn, und der würkliche Erfolg davon ohnfehlbar gleichermassen zuvörderst haben abgewartet werden müssen, ehe und dann der friedensschlußwidrig behandelte, und vom Reiche, als Garant des Friedens, gleichwol ohnvertrettene *Reichstheil* zu seiner bestmöglichsten Sicherheit, der allenfallsigen *Selbsthülfe* sich hätte bedienen, oder einen besonderen *Verein* von der Art im teutschen Reiche würklich für sich errichten können. Dann aber dürfte selbst das gesamte Reich mit dem beleidigten Reichstheile gegen den Beleidiger als *Reichsfeind* gemeine Sache

haben

haben machen, und die übernommene Garantie jener Friedensschlüsse auf eine oder die andere Weise zu realisiren trachten müssen, mithin der eben dahin abgezwekte besondere Verein einzelner teutscher Fürsten und Ständen dadurch ganz überflüßig gemacht worden seyn.

Unbegreiflich ist es jedoch, daß wegen leztgedachter unter den Augen des ganzen Reichs so offenbar entstandenen, und nunmehro auch würklich zu Stande gebrachten besondern Fürstenverein bei ersagter Reichsversammlung im mindesten weder von einem oder dem andern Reichstheile, noch selbst auch von des Kaisers Majestät, würklich einige Anregung geschehen, oder dieser in allem Betrachte so wichtige Vorgang daselbst überhaupt berührt, und zur allgemeinen Sprache gekommen seyn solle. — Noch unbegreiflicher aber, daß von daher sogar auch nachfolgende besondere Aeusserung ins Reichs hat circuliren können: (*) „Die „Reichsverfassungsmäßige Vereinigung angesehener patriotischer Reichsfürsten, zur Erhaltung des Reichssistems, „scheinet nicht von der Art zu seyn: daß darüber weitläuf„tige Komitialberathschlagungen angestellt werden könn„ten. (**) Die Legalität einer solchen Verbindung ist ausser „allen

(*) In den angezogenen C. R. St. vom 25. und 26. Dec. 1785.

(**) Nicht? — Und doch solle die Vereinigung jener Reichsfürsten die Erhaltung des Reichssistems zum Endzweke haben! — Sezt dieser Endzwek nicht auch die besorgliche Gefahr des vorseyenden Umsturzes ermeldten Reichssistems voraus? und diese Gefahr, und

„allen Zweifel gesezt; hierüber kann also keine Frage ent-
„stehen. (*) Ihre Würkung aber kann alsdann erst eintret-
„ten, wann von Handhabung der bereits bestehenden Ge-
„seze (**) die Rede seyn wird; Und hierzu scheinen noch
„nicht die nöthige Vorbereitungen getroffen zu seyn.

Indessen spricht und schreibt man doch öffentlich zum Behuf des teutschen Fürstenbundes, oder vielmehr zum vermeinten Beweis desselben besonderer Nothwendigkeit; von

Oester-

und jener, zu deren Abwendung von einigen patriotischen Fürsten des Reichs unter sich getroffene Verein wäre nicht der ganzen Reichsversammlung gleich wichtig? nicht unter allen derselben Komitialberathschlagungen die wichtigste? die Erhaltung des ganzen Reichssistems nicht allerdings wichtiger, als die besondere Erhaltung des kaiserlichen Reichskammergerichts? Und gleichwol hiervon: *altum silentium in Comitiis*? Wie unbegreiflich! —

(*) Möchte doch der Hr. Verfasser diese für so bekannt angenommene, und daher blos angezogene vermeinte Legalität des teutschen Fürstenbundes nur einigermassen etwas näher zu erkennen gegeben haben! Notorisch kann solche doch wohl nicht seyn, da bereits schon so viele Zweifel dargegen sind zu Tage gelegt, und sogar öffentliche Staatsschriften *pro* und *contra* darüber gewechselt worden.

(**) Wer ist dann im teutschen Reiche Handhaber dieser bereits bestehenden Geseze, oder *Executor Legum*? der Kaiser? oder die Reichsstände?

Oesterreichs groser Uebermacht, und desselben über das teutsche Reich, ja sogar über ganz Europa, besorglich dabei im Schilde führenden universal Monarchie. (*) Und diese Be-

(*) Dieser gegen das österreichische Kaiserhaus gleichsam eingewurzelte uralte, immer neu wieder aufgewärmte, immer unwahrscheinlicher, und an sich ganz ungegründete Verdacht ist sogar auch zur billigen Verwunderung, von dem grosen Statistiker Hrn. Geheimenrath Dohm, über den Fürstenbund, neuerdings wieder zum Vorschein gebracht; von dem Hrn. Verfasser jener angeführten gelehrten Kundschaftsblätter aber folgendergestalt neu aufgestuzt worden: „Wann „Oesterreich seiner, dasselbe stets einer Schwäche aussezen„den Niederlanden entledigt, zu dem Besiz Baierns ge„langte; so würde es in der Verbindung mit dem ihm schon „größtentheils zuständigen schwäbischen Kraise, eine überaus „grose Masse von Macht, und einen in einer Streke von 200 „teutschen Meilen, fast vom schwarzen Meere bis an den „Rhein, zusammenhängenden ungeheuren Staatskörper aus„machen. Alsdann würde das Gleichgewicht, die Sicherheit „und Freiheit von Teutschland lediglich von der Mäsigung „eines jeden österreichischen Regenten abhangen. Wann aber „Maximen aus den Zeiten Karls des fünften und Ferdinands „des zweiten wieder auflebten, (*si nisi non esset!*) was wür„den der durch seine Vertheilung geschwächte Reichskörper, „und die mittelmäsige Macht des Hauses Brandenburg gegen „eine solche österreichische Uebermacht vermögen? Alte Ansprü„che würden alsdann gültig gemacht; erst eine Monarchie „in Teutschland, und dann eine universal Monarchie „von ganz Europa möglich, und höchstwahrscheinlich wer„den. Also doch nur blos möglich und wahrscheinlich! Aber könnte

Besorgnis der von jenen Fürsten des Reichs, zu ihrer und des Reichs Sicherheit dargegen zu Stande gebrachten beson-

E 2 dere

könnte dieser unter andern Umständen, und im rechten Lichte betrachtet, heute zu Tage hipothetisch viel eher unmögliche und höchstunwahrscheinliche Fall, auch wohl hinreichenden Grund abgeben: schon dermalen dargegen mittelst Aufrichtung des **teutschen Fürstenbundes**, sich in die würkliche Verfassung einer dereinstigen noch sehr ungewissen Gegenwehr zu sezen? Und sollte dies wohl die Absicht der **verbündeten Fürsten** dabei gewesen, und noch würklich seyn? — Warum hätten dann diese Fürsten, wann anders eine dergleichen besorgliche **Universal Monarchie in Europa** heute zu Tage noch hypothetisch möglich, und die Ländergröse einer europäischen Macht die nächste Veranlassung dazu wäre, oder würklich seyn könnte, nicht schon längst diese Besorgnis und diese Vorsicht gegen **Rußland** sich beigehen lassen, und dargegen zu ihrer und Teutschlands Sicherheit nicht die nemliche Vorkehr getroffen? War dann dies vor allen europäischen Reichen am meisten furchtbare ganz ungeheure Reich, gegen Oesterreichs Ländergröse betrachtet, nicht ohngleich vermögender als dieses, sich **zur Universal Monarchie von Europa**, wo nicht selbst auch von den übrigen Welttheilen zu erheben? Wird die ungeheure Ländergröse dieses riesenmäßigen Reichs nicht selbst von Teutschlands größten Geographen folgendergestalt bezeichnet: „Wenn man von der Ostsee, von dem schwarzen und „kaspischen Meer bis an den Ocean, der Asien und Amerika „trennt; oder von der Gränze des norwegischen, schwedischen, „pohlnischen und osmannischen Reichs, bis an die nordwest„liche Spize von Amerika; und von dem Nord- und Eismeer „bis an das chinesische und persische Reich, wie auch an andere

um

dere Verein sollte nicht von der Art seyn, daß darüber weitläuftige Komitialberathschlagungen angestellt werden könnten?

Freilich mag die so scheinbar dargestellte, oder vielmehr dem erzherzoglichen Kaiserhause würklich angedichtete, an sich selbst aber blos chimärische universal Monar-

chie

um die Mitte von Asien liegende Staaten, auf Rußlands groser Karte sieht, und wahrnimmt, daß von den 360 Graden des nordlichen Polarzirkels fünf Eilftel zu diesem zusammenhängenden Erdstriche gehören, auch dabei bedenkt, daß dieser ausserordentlich grose Erdstrich mit den so zahlreichen Nationen, die solchen bewohnen, aus einem einzigen Orte, St. Petersburg, regiert wird. Ja, wenn man endlich an die Monarchin denkt, welche mit ihrem Zepter von der Ostsee aus, Amerika berührt, ohne daß eine fremde Macht selbigen zurükhielte; so lassen sich die Empfindungen, welche diese Gedanken begleiten, leichter erfahren, als beschreiben.

S. Hamburger politisches Journal, 1. Bandes 6tes Stük, 1785. S. 577.

Was ist nun Oesterreichs Macht gegen diesen ganzen Welttheil? und wie ohngleich wahrscheinlicher liese sich dabei viel eher von lezterer als von erstbesagter Macht eine universal Monarchie in Europa befürchten? gleichwol ist es weder Rußland selbst, noch einem andern dabei eingefallen, dergleichen als möglich zu denken, oder einer andern Macht, dargegen schon würkliche Vorstellungen zu treffen, und würklich zu Stande zu bringen. Beispiele jener Zeiten passen nicht mehr auf die unsrigen, so wenig als jene Weltbezwinger auf die heutigen Eroberer.

chie in den Augen der ganzen Reichsversammlung eben deswegen von keiner Bedeutung, oder solchen Art seyn, daß man darüber, als über ein erträumtes groses Nichts, würkliche Komitialberathschlagungen anstellen könnte. -- Und in der That ist solche bei Teutschlands und Europens dermaliger Beschaffenheit gewis auch eine hypothetisch-unmögliche Sache, mithin solchemnach auch kein zureichender Grund zum teutschen Fürstenbunde würklich vorhanden; dieser selbst aber, als ein blos einseitiges Unternehmen einzelner Kurfürsten, Fürsten und Ständen, eben darum auch noch kein eigentlicher Komitialgegenstand; Denn auch hierbei möchte es heißen: „wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Und sollte dieser dem Reiche scheinbar vortheilhafte teutsche Fürstenverein, von dem eigens dabei associirten Komitialdirektorium in dieser und anderweiter Rüksicht daselbst auch wohl in Proposition gestellt werden, oder der Komitialversammlung überhaupt ohne Zuthun des Kaisers, ein Richteramt in der Sache würklich zustehen können? Es dürfte also lediglich dabei auf das Benehmen des Reichsoberhaupts und Kaisers ankommen! und würklich scheinet man allerhöchsten Orts diese, in mancherlei Betracht bedenkliche Sache, noch zur Zeit vielmehr auf sich beruhen lassen zu wollen. Ob solche aber nicht in Zukunft noch zur öffentlichen Sprache kommen möchte, ist eine andere Frage. Indessen hätte in Betracht der neuerdings dabei erträumten, und von nurbesagten Schriftverfassern zum Scheingrunde des teutschen Fürstenvereins würklich angezogenen besorglichen österreichischen universal Monarchie, der berühmte Biograph Kaiser.

Karls V. (*) dieses erstmalen eingebildeten, oder in würklichen Verdacht gezogenen universal Monarchen, die dermaligen Erneuerer jenes an sich schon ungegründeten, nunmehr aber um so weniger mehr wahrscheinlichen oder hypothetisch möglichen Verdachts, von dessen neuerlicher Verbreitung allerdings abschreken können und sollen, wann derselbe unter andern folgendermasen dargegen überhaupt sich erkläret: „In Europa kann eine universal Monarchie wegen des „gleichförmigen Zustands der europäischen Nationen nicht „leicht mehr zu Stande kommen. Alle sind mit gleichen „Schritten zu ihrer Vervollkommnung würklich fortgerükt; „und daher auch schleunigen Eroberungen, so wie den trau„rigen Folgen derselben, nicht so leicht mehr blosgestellt, als „andere Nationen. Das Schiksal der europäischen Staaten „hängt nicht von einer Feldschlacht ab; ihrer innern Hülfs„quellen sind viel und mancherlei; auch sind sie es selbst „nicht allein, die ihre eigene Wohlfart zu ihrer eigenen Ver„theidigung rege macht; Andere Staaten mischen sich immer „auch mit in ihre Händel, und halten einem jeden Vortheile, „den eine Parthie über die andere etwa eine Zeitlang gewin„nen möchte, schon das allgemeine Gleichgewicht. Nach den „langwierigsten und heftigsten Kriegen, sind die aufeinander „eifersüchtige Mächte zwar erschöpft, aber nicht unterworfen; „Endlich wird ein Friede geschlossen, welcher einer jeden der„selben fast eben die Macht und das Gebiet wieder giebt, „das sie schon vorher besessen hat. Der siebenjährige Krieg „zwischen Preussen und Oesterreich, war ein Beispiel von

(*) Robertson in der Regierungsgeschichte Kaiser Karl V. 3ter Band.

„der Art. Ausgebreitete oder schnelle Eroberungen sind nur „unter solchen Völkern möglich, die an Wissenschaften und „andern Vorzügen einander gänzlich ungleich sind, nicht „aber bei solchen, deren Fortgang in der Kunst des Kriegs, „im politischen Scharfsinn, und an Einsichten einander gleich „kommen; bei jenen läßt sich daher auch weit eher, als bei „diesen, eine universal Monarchie gedenken, oder würklich „ausführen. In Europa wenigstens ist der Fall ganz und „gar nicht, folglich auch *nicht einmal ein Anschein zu* „*einer universal Monarchie* vorhanden."

Was kann überzeugender und kräftiger seyn, jenes erträumte Schrekbild von *Oesterreichs* vorgespiegelter *universal Monarchie* zu verscheuchen, und den sogar beim *teutschen Fürstenbunde* dargegen noch erregten ganz ungegründeten Verdacht zu benehmen, als diese allgemeine unpartheiische Betrachtung vorberührten berühmten Geschichtschreibers, über die hypothetische Unmöglichkeit einer heute zu Tage in Europa mehr zu befürchtenden universal Monarchie? Selbst *Karl* V. sagt eben dieser sein *Biograph*, „konnte bei „seiner anscheinend grosen Macht, und noch grösern Entwürfen, gleichwol nicht durch eben so weit getriebene und schleunige Eroberungen, die *ihm beigemessene universal Monarchie* zu Stande richten. (*)

Nach diesen und andern politischen Gründen wäre *Teutschland* und *Europa* also für jenen Besorgnissen allerdings gesichert, die jedoch wegen *Oesterreichs befürchteter Uebermacht zur Sicherheit des teutschen Reichs* und der

(*) *Robertson* ebendaselbst.

der teutschen Reichsfreiheit sowol die Erhaltung des teutschen Gleichgewichts, als die Aufrichtung des teutschen Fürstenvereins vermeintlich gleich nothwendig gemacht haben, und dazu auch den Grund ihrer beiderseitigen Entstehung enthalten söllen. Freilich eine nicht allen einsichtsvollen biedern Teutschen begreifliche Nothwendigkeit, oder zureichender Grund um Teutschlands Ruhe und gesezlich begründete Freiheit, oder eigentliche Grund- und Staatsverfassung dadurch würklich in gleiche Gefahr zu sezen. Aber vielleicht auch nicht die einige Nothwendigkeit, und der alleinige Grund zu vorgedachten beiden neuen politischen Staatserscheinungen im teutschen Reiche.

Der noch übrige Umtausch von Baiern aber, konnte der auch wohl für Teutschlands Verfassung und Freiheit so allgemein schädliche Besorgnisse erweken? Zu Abwendung der dem teutschen Reiche vermeintlich dadurch drohenden Gefahr einer Veränderung seines bisherigen Staatssistems so ausserordentliche, selbst mit diesem Sistem, nicht übereinstimmende Mittel erfordern? Und waren diese würklich eingeschlagene Mittel für die gesezmäßige teutsche Reichsverfassung nicht ohngleich gefährlicher, als selbst die vermeinte Gefahr, welche dadurch vorgeblich abgewendet werden sollte? Sind dann die gegen einander umtauschende Länder nicht teutsche Reichsländer, und derselben eigentliche Besizer nicht teutsche Reichsstände? Diese aber bei illegalen, oder reichsgesezwidrigen, und reichsnachtheiligen Unternehmungen über jene nicht den höchsten Reichsgerichten, nicht Kaiser und Reiche zu beider sowol reichsgerichtlichen Erkenntnissen, als reichsgesezlichen Verordnungen, und dabei zugleich auch

würklichen Reichsexekutionen unterworfen? Bleiben nicht selbst auch im alleräusserſten Falle der würklich eingreiffenden Gewalt des eingeschränkten Reichsmonarchen und Kaisers dem gesammten Reiche noch Vorstellungen und anderweite Auskunftsmittel, und bei derselben fruchtlosem Erfolge nicht endlich auch das Recht noch übrig, dieser oberhauptlichen Gewalt nicht weniger von Seiten des gesammten Reichs, sowol eigene, als fremde Bundesgewalt würklich entgegen zu sezen, und dadurch die Freiheit des teutschen Reichs und seiner Stände, nöthigen Falls mit aller Macht zu behaupten? Und kann dieser alleräusserste Fall, bei anderweiten beiderseitigen gleichen Rüksichten, in Teutschland wohl so leicht jemals eintretten? sonderheitlich aber bei Kaiser Josephs so edelmüthiger, gerechtigkeitsliebender und preiswürdigst geführter Reichsregierung würklich eintretten, oder auch nur im mindesten zu befürchten stehen? Und nun, können einzelne Stände und Glieder des Reichs bei würklich offenbaren Ungerechtigkeiten, und kapitulationswidrigen gewaltsamen Eingriffen des Reichsoberhaupts und Kaisers in derselben Gerechtsame und Freiheiten, mit gänzlicher Vorbeigehung der oberstreichsrichterlichen, gesezmäßigen Justizpflege, und Verwendung des gesammten Reichs, sofort der eigenen oder vereinten Bundesgewalt, und äussersten Selbsthülfe im teutschen Reiche sich bedienen, ohne dadurch selbst die Grundverfassung dieses Reichs würklich zu untergraben, und übern Haufen zu werfen? Müssen nach eben dieser Reichsgrundverfassung nicht vielmehr alle Stände und Glieder des Reichs den römischen Kaiser für des Reichs allgemeines Oberhaupt, so wie sonderheitlich auch für ihren

F aller-

allerhöchsten Lehnherrn und Reichsrichter erkennen? Und sind dieselben nicht selbst reichsgesezlich, so wie ihrer eigenen Verpflichtung gemäß, allerdings verbunden: ihre gegen einander habende Beschwernisse vor eines der beiden höchsten Reichsgerichte zu bringen, im Fall die gütliche Uebereinkunft zwischen ihnen nicht einschlagen, oder würklich zu Stande gebracht werden sollte? Müssen diese Reichsgerichte dergleichen klagbares Anbringen der Stände und Glieder des Reichs, Namens des Kaisers, nicht nach Teutschlands Gesezen, Reichsherkommen, und gemeinüblichen Rechten entscheiden? Bleibt nicht selbst auch bei dieser rechtlichen Entscheidung, dem dadurch sich beschwert erachtenden Reichstheile noch die Berufung auf das gesammte Reich, und diesem alsdann noch Mittel genug übrig, einem gegen des Reichsverfassung, Freiheit, Geseze, Herkommen und gemeine Rechte beschwertem Reichsstande oder Gliede endlich noch Recht angedeihen zu lassen, und denselben gegen alle Vergewaltigungen würklich sicher zu stellen? Gleichwol stimmt mit allen diesen sich selbst beantwortenden staatsrechtlichen Fragen, welche die unverwerflichsten Grundsäze des teutschen Staatsrechts enthalten, und nicht weniger die Grundlage der teutschen Reichsverfassung hierbei zu erkennen geben, weder jenes politische teutsche Gleichgewicht, noch auch der, auf dessen Erhaltung hauptsächlich abgezwekte teutsche Fürstenbund überein. Beide neue Staatsereignisse im teutschen Reiche dürften daher auch wohl keineswegs auf ermeldtes Staatsrecht, und die teutsche Reichsverfassung, sondern vielmehr allein auf das Naturrecht, und desselben erstes Grundgesez der Selbsterhaltung ihren ohnmittelbaren Bezug

haben,

haben, und allerdings auch nach solchem natürlichen Grundgeseze: *conserva te ipsum*, müssen beurtheilet werden. — Können aber würkliche Stände und Glieder des Reichs, nach derselben Verbindung mit dem Reiche, und nach ihrer eigenen Verpflichtung an das Reichsoberhaupt den Kaiser, dieses blosen Natur- oder allgemeinen Staatsrechts, gleich souverainen Fürsten, sich bedienen? Oder kann wenigstens ohne würkliche Beeinträchtigung des staatsrechtlichen teutschen Reichssistems, und der Reichsgrundgeseze, der Fall dahier eintretten: „daß einzelne teutsche Reichsstände zur Erhal„tung ihrer und des Reichs Sicherheit, gegen andere „Reichsmitstände sowol unter sich, als mit Auswärtigen „besondere Bündnisse schlüssen, und dadurch die Befugnis „einer Selbsthülfe sich würklich beilegen dürften?" Alle Stände des Reichs sind ohne Ausnahme bei dergleichen Irrungen unter sich ohnläugbar der obersten Gerichtsbarkeit des Kaisers, als allgemeinen Reichsoberhaupts, oder den höchsten Reichsgerichten unterworfen, und müssen in dieser Relation als subditi, obgleich eminentioris conditionis, so wie unter sich als cives und privati, folglich auch in ihren Privathandlungen nach dem Rechte der privatorum sich richten lassen. (*) Aus eben dem Grunde können daher auch diese teutsche Reichsstände in dem nexu unius civitatis unterschiedene Stüke ihrer sonstigen Landeshoheit entweder gar nicht, oder doch nicht vollkommen, und nach eigenem Gefallen, würklich ausüben, sondern

(*) Schmauß in Compend. jur. publ. S. R. I. Lib. II. Cap. 16. §. 1.

müssen in allen Stüken den Eid und die Pflichten, womit dieselben dem Kaiser und Reiche verwandt sind, allerdings vor Augen haben, welche darinne bestehen: „daß sie dem „Kaiser und dem heil. Reiche getreu, hold, gehorsam, und „gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem seyn sollen, „noch wollen, da ichten etwas wider Kaiserliche Majestät „Person, Ehren, Würde, und Stand gehandelt, oder fürge„nommen würde, noch darein willigen, oder gehelen ꝛc. (*)

Und gleichwie der Kaiser nach seiner Kapitulation, die Fürsten und Stände des Reichs „unter dem Schein des „Rechtens und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen solle „und wolle; also soll und will derselbe solches auch nicht an„dern zu thun verhängen. Wie dann auch kaiserliche Ma„jestät und kein Stand dem andern, mit was gesuchtem „Schein das geschehen möchte, mit der That, oder sonst „einiger Gestalt, heimlich oder öffentlich beschweren, überzie„hen, vergewaltigen, bekriegen, dringen, beleidigen, oder „betrüben solle. (**)

Sonderheitlich aber bleibet allen und jeden Ständen des Reichs zwar frei, das Recht: Bündnisse nicht allein unter sich, sondern auch mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfart zu schliessen; jedoch dergestalt: „Daß solche „Bündnisse nicht wider den regierenden römischen Kaiser „und das Reich; noch wider den allgemeinen Landfrieden, „auch Münster- und Osnabrükischen Friedensschluß seyen; und

(*) Lünigs Corpus jur. feudal. Germ. Tom. I. pag. 95.

(**) Schmauß l. cit. cap. XV. §. 5. S. 266.

„und daß dies alles nach laut desselben, und unverlezt des „Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden „römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reiche ver„wandt ist, auch daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch „Schaden zuwachse. (*)

Nun gebietet aber der allgemeine Landfriede unter andern ausdrüklich: „Daß Niemand, weß Würden, Stan„des oder Wesens der seye! um keinerlei Ursache willen, „wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchten „Schein das geschehe, den andern befehden, bekriegen, noch „einige verbotene Konspiration, oder Bündnis wider den „andern aufrichten, oder machen solle! rc. (**)

Nicht weniger besaget der Münsterische und Osnabrükische Friedensschluß: Et nulli omnino Statuum Imperii liceat *jus suum vi vel armis persequi,* sed si quid controversiæ sive jam ortum sit, sive *posthac inciderit, unusquisque jure experiatur,* secus faciens reus sit fracte pacis. (***) Welches auch die Exekutionsordnung bestätigt; die Garantie des Westphälischen Friedens verordnet; und überhaupt die Verfassung des Reichs erfordert, und nothwendig macht. (****)

(*) S. Schmauß l. c. Lib. III. cap. 2. §. 4. S. 294.

(**) S. Landfriede de an. 1548. proem. §. 1. Tit. II. & III.

(***) I. P. O. Art. XVII. §. 7.

(****) R. A. de an. 1654. §. 178. -- I. P. O. Art. XVII. §. 5. 6. Schmauß l. c. Lib. II. cap. 16. §. 1. S. 273. und 274.

Nun hat freilich die Sache in thesi ihre gute Richtigkeit, schreibt der ohnlängst verdienst- und ruhmvoll entschlafene Altvater unserer neuern berühmten Staatsrechtslehrer (*), „in hypothesi aber sind der Kaiser und die Stände oft „gewaltig uneins: Ob die von diesen getroffene Bündnisse „denen erstbesagten Regeln gemäs seyen oder nicht? Ja es „wurde sogar bey den Westphälischen Friedenstraktaten verslangt: daß zu den Bündnissen der Stände allemal des „Kaisers Einwilligung hinzukommen solle, damit dieser „einsehen könne: ob dergleichen Bündnisse nicht wider das „Reich seyen, welches aber die Stände blos aus dem „Grunde nicht eingiengen, weil sie sagten: dies sey ohnehin „von keinem Reichsstande zu vermuthen, daß derselbe etwas „zum Nachtheile des Reichs fürnehmen werde. (**)

Allein kann solches nicht auch *per indirectum*, oder durch unvorher gesehene Zufälle gleichwol geschehen? Wenigstens dürfte der schon in thesi der teutschen Reichs- und Staatsverfassung zuwiderlaufende teutsche Fürstenbund allerdings auch in hypothesi dargegen anstoßen, und überhaupt als die Grundlage aller zukünftigen grosen Staatsveränderungen im teutschen Gleichgewichte würklich anzusehen seyn. Freilich zum verwundern, daß bei allen diesen Irregularitäten das teutsche Reich im ganzen gleichwol so lange würklich hat bestehen können! Wenn man aber die sonderbare obwol passende Schilderung beherziget, welche ein sehr scharfsichti-

(*) Joh. Jak. Moser in dem Grundrisse 2c. Lib. IV. cap. 16. §. 9. S. 478.

(**) *Mascov* de bello Imperii solenni.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christoph Ludwig.

Was ist teutsche Volksfreiheit, teutsche Reichsfreiheit, und teutscher Fü
rstenbund? Eine teutschpatriotisch-staatsrechtliche Betrachtung

[S.l.] 1786

J.publ.g. 86-1/2#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558589-8
VD18 14520125-001